LMU LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN

GESCHWISTER-SCHOLL-INSTITUT
FÜR POLITIKWISSENSCHAFT

Münchener Beiträge zur Politikwissenschaft

herausgegeben vom
Geschwister-Scholl-Institut
für Politikwissenschaft

2015

Saskia Boniello

Deutsche Waffenexporte nach Mexiko. Ausnahme als gängige Praxis? Ein Erklärungsversuch.

Bachelorarbeit bei
Dr. Lars C. Colschen
SoSe 2015

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis IV

1. **Einleitung** 1

2. **Theoretische Grundlage: Der rechtliche Rahmen deutscher Rüstungs-exporte** 4

2.1. Das Grundgesetz – Art. 26 Abs. 2 GG 5

2.2. Das Kriegswaffenkontrollgesetz 6

2.3. Das Außenwirtschaftsgesetz und die Außenwirtschafts-verordnung 8

2.4. Die Politischen Grundsätze der Bundesregierung 8

2.5. Der Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP des Rates der EU 10

2.6. Internationale Verpflichtungen 11

2.6.1. Das Wassenaar Arrangement 11

2.6.2. Arms Trade Treaty (ATT) 11

2.7. Zwischenergebnis 12

3. **Deutsche Waffenexporte nach Mexiko – Eine empirische Betrachtung** 13

3.1. Deutsche Rüstungsexporte nach Mexiko 13

3.1.1. Entwicklung deutscher Waffenexporte an Mexiko in den Jahren 2000- 2014 15

3.1.2. Waffenexportentwicklungen unter Berücksichtigung wechselnder Regierungen 17

3.2. Prüfung ausgewählter Kriterien 19

3.2.1. Achtung der Menschenrechte durch Mexiko 19

3.2.2. Interne Lage Mexikos als Ergebnis von Spannungen oder bewaffneten Konflikten 23

3.2.3. Sicherung des Endverbleibs 27

3.3. Zwischenergebnis 29

4. **Der Liberalismus als möglicher Erklärungsversuch** 30

4.1. Grundannahmen des Liberalismus 30

4.2. Präferenzorientierter Liberalismus nach Andrew Moravcsik 31

4.3. Anwendung der Theorievarianten auf die deutsche Rüstungsexportpolitik im Falle Mexikos 33

4.3.1. Erklärung des deutschen Rüstungsexportverhaltens anhand des kommerziellen Liberalismus……..... 33
4.3.2. Republikanischer Liberalismus..... 36
5. **Fazit**..... 41
Literaturverzeichnis..... 42
Abbildungsverzeichnis..... 48
Anhang xlix
Anhang A Kriegswaffenliste xlix
Anhang B Die Politischen Grundsätze der Bundesregierung li
Anhang C Der Gemeinsame Standpunkt lvii
Anhang D Verwendete Quellen und deren Möglichkeiten und Grenzen lxvii
Eigenständigkeitserklärung lxx

Abkürzungsverzeichnis

ATT	Arms Trade Treaty
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BDI	Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
BDSV	Bundesverband der Deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie e.V.
CRAC	Coordinadora Regional de Autoridades Comunitarias y Policía Comunitaria (Bürgerwehr in Guerrero)
EU	Europäische Union
GSP	Gemeinsamer Standpunkt der EU
H&K	Heckler & Koch
NATO	North Atlantic Treaty Organization
PAN	Partido Acción Nacional
PRI	Partido Revolucionario Institucional
SEDENA	Secretaría de la Defensa Nacional (Ministerium für Heer und Luftwaffe)
SIPRI	Stockholm International Peace Research Institute
TI	Transparency International
WA	Wassenaar Abkommen

1. Einleitung

Deutschland zählt weltweit zu den größten Rüstungsexporteuren. Nach Angaben des Stockholmer International Peace Research Institute (SIPRI) belegte die Bundesrepublik 2014 im weltweiten Ranking der Waffenexporte Platz 4.[1] Deutsche Rüstungsgüter sind international beliebt, nicht zuletzt aufgrund ihrer Präzision, Qualität und Lebensdauer. Verwunderlich ist dabei, dass nach Angaben des alljährlich erscheinenden Rüstungsexportberichts der Bundesregierung rund 63,5% aller Ausfuhren an sogenannte *Drittstaaten* erfolgen.[2] Erstaunlich ist diese hohe Anzahl an Exporten deshalb, da die Bundesrepublik nach Ende des Zweiten Weltkrieges unter Beweis stellen wollte, dass sie aus ihren Fehlern gelernt hat. Dies sollte durch das restriktive Rüstungsexportkontrollregime der internationalen Gemeinschaft gezeigt werden, doch gerade Waffenexporte an *Drittländer* lassen an diesem Lernprozess zweifeln. So sind derartige Ausfuhren im Kontext einer restriktiven und verantwortungsvollen Exportpolitik durchaus fragwürdig und erfordern eine fundierte Rechtfertigung. Überraschend ist demnach nicht, dass dieses Thema bereits in der Vergangenheit häufig zu politischen und gesellschaftlichen Kontroversen geführt hat.

Wie in jedem Bereich benötigt auch die Rüstungspolitik aktuelle Ereignisse, um gesellschaftliche Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. Mexiko ist besonders 2014 erneut durch seine kritische Menschenrechtslage aufgefallen, als 43 Studenten in Iguala im Bundesstaat Guerrero verschwanden. Dieser Vorfall steht exemplarisch für die Nichteinhaltung der Menschenrechte, den Einsatz von Waffen und die Verflechtung von Staat und organisiertem Verbrechen. Der Vorfall löste in bisher noch nie erreichter Dimension nationale wie auch internationale Kritik aus. Mexiko überrascht nicht zum ersten Mal mit Vorfällen wie diesem. Systematische Menschrechtsverletzungen, fehlende Sicherheit sowie ein ausgeweiteter *Drogenkrieg* gehören seit vielen Jahren zur mexikanischen Tagesordnung.

Folglich stellt sich die Frage, weshalb die Bundesrepublik trotz ihres restriktiven Rüstungsexportkontrollregimes vermehrt Staaten wie Mexiko beliefert.

Es wurde bereits eine Vielzahl an Versuchen in Form theoretischer Modelle unternommen, um die Motive und Interessen der einzelnen Akteure im

[1] vgl. *Wezeman, Siemon T./ Wezeman, Pieter D*., 2015: Trends in International Arms Transfers 2014. SIPRI Fact Sheet March 2015. Solna: SIPRI.
[2] vgl. *Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*, 2014b: Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im ersten Halbjahr 2014 (Rüstungsexport-Zwischenbericht). Berlin: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Rüstungshandel nachvollziehen zu können. So lassen sich in der einschlägigen Literatur zahlreiche Modelle über die wirtschaftliche Motivation im Waffenhandel finden, wie beispielsweise der 1996 erschienene Artikel von Charles H. Anderton *„What Can International Trade Theory Say About Conventional Arms?* aus dem Journal *Peace Economics, Peace Science and Public Policy.* In diesem stellt er unter anderem ein statisches Modell über perfekten und imperfekten Wettbewerb sowie ein *Product Cycle*- Modell vor, welches die wirtschaftliche Motivation im Waffentransfer erklären soll. Ebenfalls befasst er sich mit den unterschiedlichen Marktstrukturen von Rüstungsgütern. Er vertritt die Annahme, dass der Submarkt der Kleinwaffen deutlich wettbewerbsorientierter ist als der der Großwaffen.[3]

Auch die theoretischen Modelle von Paul Levine und Ron Smith aus dem Jahr 1994 befassen sich mit den Interessen am Waffenhandel. In einem ihrer Modelle greifen sie das Thema langfristiger Handelsbeziehungen auf und differenzieren danach, ob der Anbieter ein glaubhaftes *Commitment* bezüglich seiner künftigen Angebote abgeben kann und somit langfristige Handelsbeziehungen möglich sind. Ist dies nicht der Fall, ist es sehr wahrscheinlich, dass ein höheres Volumen gehandelt wird.[4]

Ebenfalls interessant ist das Zweistufenmodell nach Matthew Moore, welches analysiert, weshalb Waffenexportembargos verletzt werden. Moore unterscheidet dazu zwischen *Gatekeeping-Stufen*. In der ersten Stufe wird zunächst entschieden welche Länder beliefert werden, bevor dann in der zweiten Stufe entschieden wird, in welchem Umfang dies geschehen soll. Als Erklärung führt Moore ebenfalls politische und ökonomische Einflussfaktoren an, wobei Embargos vorrangig aus strategischen Gründen verletzt werden. [5]

Im Bereich der Entscheidungsfindung für oder gegen Exporte sind vor allem drei Arbeiten zu nennen. Shannon L. Blanton verwendet ebenfalls das *Gatekeeping-Stufenmodell* um festzustellen, welche Kriterien ein potentieller Empfänger erfüllen muss. Laut Blanton werden zwar primär Empfängerländer ausgewählt die demokratisch sind und die Menschenrechte einhalten, jedoch ist es für die tatsächliche Ausfuhr ausreichend, wenn der Empfängerstaat das Demokratiekriterium bedient.[6] John Sislin befasst sich in seiner Arbeit mit Waffenexporten, die das Ziel der Verbesserung eines bestimmten Zustandes haben. Damit können auch Exporte an

[3] vgl. *Anderton, Charles H.,* 1996: What Can International Trade Theory Say About Conventional Arms Trade?, in: Peace Economics, Peace Science and Public Policy 4, S. 9-31.
[4] vgl. *Levine, Paul/ Sen, Somnath und Ron Smith,* 1994: A Model of the International Arms Market, in: Defence and Peace Economics 5, S. 1-18.
[5] vgl. *Moore, Matthew,* 2010: Arming the Embargoed: A Supply-Side Understanding of Arms Embargo Violation, in: Journal of Conflict Resolution 54, S. 593- 615.
[6] vgl. *Blanton, Shannon L*., 2000: Promoting Human Rights and Democracy in the Developing World: U.S. Rhetoric versus U.S. Arms Exports, in: American Journal of Political Science 44 (1), S. 123-131.

Staaten gerechtfertigt werden die als kritisch eingestuft werden, der Ansatz bezieht sich jedoch nur auf außen- und nicht innenpolitisches Verhalten.[7] Margherita Comola fragt sich hingegen, inwiefern politische Bedingungen des Exporteurs sich auf den Umfang des Exportvolumens an *Drittstaaten* auswirken. Nach Comola exportieren Demokratien weniger als Autokratien und konservative rechtsgerichtete Regierungen mehr als linksgerichtete. Als Begründung führt sie die meist liberalere Wirtschaftspolitik konservativer Regierungen an.[8]

Die einschlägige Literatur enthält bereits einige Ansätze zur Erklärung von Rüstungsexporten. Diese Arbeit liefert zur Fragestellung *„Wie ist unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens zu erklären, dass Deutschland Waffen an Mexiko exportiert?"* einen neuen Ansatz aus Sicht des Präferenzorientierten Liberalismus nach Andrew Moravcsik. Zur Beantwortung dieser Forschungsfrage werden sowohl theoretische Fundierungen als auch empirische Daten herangezogen. Dabei ist es nicht das Ziel dieser Arbeit, eine vollständige Erklärung für das deutsche Rüstungsexportverhalten zu geben, sondern anhand wesentlicher Einflussfaktoren einen Erklärungsversuch zu leisten.

Für die Beantwortung der Fragestellung soll im ersten Teil der Arbeit (Kapitel 2) eine theoretische Grundlage gesetzt werden, indem der rechtliche Rahmen für deutsche Rüstungsgüter aufgezeigt und bewertet wird. Dieser dient als Analyserahmen für den nachfolgenden empirischen Teil (Kapitel 3). Kapitel 3 befasst sich mit der Frage, ob Deutschland Rüstungsgüter nach Mexiko exportiert hat und falls ja, in welchem Umfang dies geschehen ist. Aufgezeigt werden soll dies anhand der Auswertung der Daten der alljährlich erscheinenden Rüstungsexportberichte der Bundesregierung. Da gemäß der rechtlichen Vorgaben Ausfuhren nach Mexiko, als sogenannter *Drittstaat*, nicht oder nur in Einzelfällen erfolgen sollten, werden anschließend ausgewählte Kriterien anhand der Empirie überprüft. Kapitel 4 versucht, einen Erklärungsversuch für das dargestellte deutsche Rüstungsexportverhalten nach Mexiko zu leisten. Hierfür werden zwei Theorievarianten des Liberalismus auf das Fallbeispiel angewendet. Im letzten Teil der Arbeit erfolgt eine zusammenfassende Betrachtung, die in einem Fazit mit Ausblick abschließt.

[7] vgl. *Sislin, John,* 1994: Arms as Influence. The Determinants of Successful Influence, in: Journal of Conflict Resolution 38, S. 665-689.
[8] vgl. *Comola, Margherita,* 2012: Democracies, Politics, and Arms Supply, in: Review of International Economics 20 (1), S. 150-163.

2. Theoretische Grundlage: Der rechtliche Rahmen deutscher Rüstungsexporte

Die Bundesrepublik betreibt nach eigenen Angaben eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik, die auf klaren Regeln beruht und kontinuierlich weiterentwickelt wird. Rüstungsausfuhren sind einem strikten Rahmen von Vorgaben unterworfen, der nach eigenen Angaben besonders streng für Ausfuhren an sogenannte *Drittstaaten* ist. Dass die deutsche Rüstungsexportpolitik einen Beitrag zur Wahrung des Friedens sowie zur Konfliktprävention leisten möchte, unterstreicht Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel im Geleitwort des 2013 erschienenen Rüstungsexportberichts der Bundesregierung, indem er betont, dass Waffenausfuhren kein Mittel der Wirtschaftspolitik sind, sondern immer ein Mittel der Außen-und Sicherheitspolitik darstellen.[9]

Bevor der rechtliche Rahmen für ordnungsgemäße Rüstungsexporte dargestellt werden kann, wird zunächst definiert, welche Rüstungsgüter von der Exportkontrolle betroffen sind und was diese im Detail umfassen.

Rüstungsgüter sind alle Güter, die für militärische Zwecke eingesetzt werden bzw. eingesetzt werden können. Diese lassen sich in drei Subkategorien unterteilen. Die Unterkategorie *Kriegswaffen* bezeichnet all jene Rüstungsgüter, die tatsächlich zur Kriegsführung eingesetzt werden. Eine detaillierte Auflistung über Güter, die als Kriegswaffen gelten, ist der Kriegswaffenliste des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KWKG) zu entnehmen.
Die zweite Unterkategorie der *sonstigen Rüstungsgüter* umfasst alle Güter, die über keine Kriegswaffeneigenschaft verfügen. Als Beispiel sind Uniformen und Aufstellvorrichtungen für Waffen zu nennen.
Die dritte Unterkategorie *Dual-Use-Güter* umfasst alle Güter mit „doppeltem Verwendungszweck". Diese werden zwar zu zivilen Zwecken produziert, können aber aufgrund ihrer Eigenschaften und Materialbeschaffenheit auch zu militärischen Zwecken eingesetzt werden.

Generell sind alle Rüstungsgüter der Exportkontrolle unterworfen, je nach Unterkategorie gelten jedoch verschiedene gesetzliche Vorgaben und Genehmigungsverfahren. *Abbildung 1* gibt einen Überblick darüber, welche Gesetze

[9] vgl. *Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*, 2014a: Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahre 2013 (Rüstungsexportbericht 2013). Berlin: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

und Richtlinien für welche Art von Rüstungsgütern zu berücksichtigen sind und gibt die nachfolgende Vorgehensweise vor.

		Dual-Use Güter	Rüstungsgüter (außer Kriegswaffen)	Kriegswaffen
Gesetze	Grundgesetz			•
	Kriegswaffenkontrollgesetz			•
	Außenwirtschaftsgesetz	•	•	•
	Außenwirtschaftsverordnung	•	•	•
	EG-Dual-Use-Verordnung	•		
(verbindliche) Leitlinien	Politische Grundsätze	•	•	•
	Gemeinsamer Standpunkt GASP	•	•	•

Abbildung 1: Der rechtliche Rahmen für deutsche Rüstungsgüter nach BDSV[10]

Der folgende Überblick zur deutschen Rüstungsexportkontrolle beleuchtet nur die wesentlichen Aspekte. Ergänzend werden - über den nationalen Rahmen hinaus - auch die Vorgaben der EU im Bereich der Rüstungskontrolle sowie internationale Bemühungen und daraus resultierende Verpflichtungen dargestellt. Abschließend wird die vorgestellte deutsche Rüstungsexportkontrolle bewertet.

Wie sich im weiteren Verlauf dieser Arbeit noch herausstellen wird, liegt der Fokus aufgrund des in dieser Arbeit behandelten Themas auf den Unterkategorien der *Kriegswaffen* und der *sonstigen Rüstungsgüter*. Die Vorgaben bezüglich *Dual-Use-Gütern* werden daher in dieser Betrachtung vernachlässigt.

2.1. Das Grundgesetz – Art. 26 Abs. 2 GG

Die Ausgangsnorm für die Regelung deutscher Rüstungsexporte ist dem Grundgesetz zu entnehmen. In Artikel 26 Absatz 2 GG heißt es: „Zur Kriegsführung bestimmte Waffen dürfen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz."

Das eigentliche Ziel der Schaffung dieses Gesetzes war es, der gesamten Welt zu zeigen, dass die Bundesrepublik aus ihren Fehlern der Vergangenheit gelernt hat und

[10] vgl. Informationsportal. Bundesverband der deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie. Online unter http://www.ruestungsindustrie.info/ruestungsexport-der-rechtliche-rahmen [Letzter Zugriff: 07.07.2015].

sich nun im Bereich der Friedensförderung verstärkt einsetzt.[11] Zu diesem Zeitpunkt war noch nicht zu erkennen, dass Deutschland erneut zu einem weltweit bedeutenden Rüstungsexporteur aufsteigen würde. Die Worte von Carlo Schmidt, einem der Verfassungsväter, untermauern dies. So sagte er, das Gesetz sei „[...] eine klare und unverklausulierte Erklärung [...], dass in Deutschland keine Kanonen mehr gebaut werden sollen, nicht nur für uns, sondern auch für andere nicht." [12]

Wie die Praxis und die folgende Arbeit zeigen, ist Schmidts Intention nämlich ein explizites Herstellungs- und Exportverbot von Kriegswaffen - nicht Teil der gängigen Auslegung dieses Artikels. Der Artikel gilt vielmehr als normativer Anker, der Rüstungsexporte grundsätzlich zulässt, diese jedoch unter einen Genehmigungsvorbehalt stellt. Konkretisierungen sind einem Bundesgesetz zu entnehmen. Während Absatz 2 neben der Regelung im Sinne einer notwendigen Genehmigungseinholung keine weiteren Vorgaben nennt, enthält Absatz 1 eine Strafandrohung. Dort heißt es: „Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen". Da die Bundesrepublik seit dem Ende des zweiten Weltkrieges keinen Angriffskrieg mehr geführt hat und nur noch im Rahmen von Bündnissen agiert, ist ein Verstoß gegen Absatz 1 in Form eines Angriffskrieges unwahrscheinlich. Nichtsdestotrotz muss bei deutschen Rüstungsexporten gemäß Absatz 1 abgewogen werden, inwieweit eine Ausfuhr in der Absicht vorgenommen wird, das „friedliche Zusammenleben" zu stören. Was genau der Wortlaut von Absatz 1 umfasst, ist strittig. Für diese Arbeit ist festzuhalten, dass Artikel 26 GG nur für die Unterkategorie der Kriegswaffen gilt. Auch lässt die Norm Spielräume für deren Auslegung.

2.2. Das Kriegswaffenkontrollgesetz

Das 1961 in Kraft gesetzte Kriegswaffenkontrollgesetz – nachfolgend KWKG genannt – dient als Ausführungsgesetz zu Art. 26 Abs. 2 GG. Es gilt für *alle Kriegswaffen*, zu denen gemäß § 1 Absatz 1 *Gegenstände, Stoffe* und *Organismen* zählen, die in der an das KWKG angehängten Kriegswaffenliste aufgezählt werden. Diese Liste wird laufend

[11] vgl. *Brzoska, Michael,* 1986: Rüstungsexportpolitik. Lenkung, Kontrolle und Einschränkung bundesdeutscher Rüstungsexporte in die Dritte Welt, in: Arnoldshainer Schriften zur interdisziplinären Ökonomie , Band 11. Frankfurt am Main: HAAG + HERCHEN. S. 83.

[12] *Schmidt, Carlo,* 1948: 20. Sitzung des Ausschusses für Grundsatzfragen im Rahmen des 7. Parlamentarischen Rates v. 10.11.1948 (Stenographisches Protokoll), abgedruckt in: *Lutz*, 1982: Krieg und Frieden als Rechtsfrage im Parlamentarischen Rat 1948/1949, 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos-Verlag, S.55.

aktualisiert und ist in ihrer jüngsten Fassung dem Anhang zu entnehmen. Folglich findet das KWKG keine Anwendung auf die Subkategorien der *Dual-Use-Güter* oder der Rüstungsgüter.

Das KWKG umfasst die grundsätzlichen Regelungen für *Kriegswaffen*. Gemäß § 2 bedarf jede Handlung mit einer Kriegswaffe, einschließlich der Herstellung, einer Genehmigung. Diese kann vom *Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie* erteilt werden, welches nach § 11 Abs. 2 die eigentlich dafür zuständige Bundesregierung rechtmäßig vertritt. Für die Erteilung oder Versagung einer Genehmigung, enthält das KWKG in § 6 Kriterien für eine Entscheidung. Es gilt zu beachten, dass gesetzlich kein Anspruch auf eine Genehmigungserteilung besteht. Verweigert werden Genehmigungen außerdem, wenn die Gefahr bestehen könnte, dass die gelieferten Waffen bei einer „friedenstörenden Handlung", insbesondere bei einem „Angriffskrieg" verwendet werden. Ob eine Lieferung von Rüstungsgütern in Krisengebiete bereits als Verstoß einzuordnen ist, bleibt hierbei unklar. Ebenfalls ist eine Genehmigung nicht zu erteilen, wenn die Annahme besteht, dass durch diese Genehmigung völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik verletzt werden würden oder der Abnehmer als nicht zuverlässig einzustufen ist. Das *Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie* ist nach Wortlaut des KWKG zwar an die in § 6 genannten Versagensgründe gebunden, besitzt darüber hinaus jedoch Ermessensspielraum. Dieser wird durch die *Politischen Grundsätze* weiter konkretisiert. Der Ermessenspielraum ist notwendig, da dieser wandelnden Umständen Rechnung trägt und so Entscheidungen auch für neue bisher nicht absehbare Fälle zulässt. Erteilte Genehmigungen können nach § 7 widerrufen werden oder gemäß § 10 inhaltlich beschränkt, befristet oder mit Auflagen verbunden werden. Hintergrund dieses Rechts sind die bereits genannten wandelnden Umstände, die ansonsten keine langfristige Kontrolle zulassen würden. § 12 listet weitere Überwachungsverpflichtungen auf. So werden Kriegswaffenhersteller und -empfänger zur Führung eines Kriegswaffenbuches verpflichtet. Dieses soll den Verbleib der Kriegswaffe nachweisen und verhindern, dass Waffen unbefugt verwendet werden oder gar abhandenkommen. Bei Ausfuhren wird außerdem eine sog. *Endverbleibserklärung* gefordert. Durch diese versichert der Empfänger schriftlich, die erhaltenen Kriegswaffen nicht ohne Zustimmung der Bundesregierung an andere Staaten weiter zu geben. Die *Endverbleibserklärung* wird vom Hersteller eingeholt und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrollen (BAFA) vorgelegt.

2.3. Das Außenwirtschaftsgesetz und die Außenwirtschafts-verordnung

Das ebenfalls 1961 in Kraft getretene Außenwirtschaftsgesetz (AWG) regelt den Außenwirtschaftsverkehr für Deutschland. Der Grundsatz des Gesetzes beruht auf der Annahme, dass alle Geschäfte mit dem Ausland uneingeschränkt zulässig sind, soweit sie nicht ausdrücklich Beschränkungen unterworfen worden sind. So heißt es in § 1 Abs. 1 AWG: „Der Waren-, Dienstleistungs-, Kapital-, Zahlungs- und sonstige Wirtschaftsverkehr mit dem Ausland sowie der Verkehr mit Auslandswerten und Gold zwischen Inländern (Außenwirtschaftsverkehr) ist grundsätzlich frei."

Beschränkungen können sich jedoch aus dem AWG selbst oder aber aus anderen Gesetzen und Rechtsvorschriften ergeben. Für die Unterkategorie der Kriegswaffen gilt das KWKG als die speziellere Regel und findet demnach Anwendung auf diese. Dies gilt jedoch nicht für die beiden anderen Unterkategorien.

Gemäß § 5 Abs. 1 sind Beschränkungen für „Waffen, Munition und sonstige Rüstungsgüter" zwar möglich, doch besteht entgegen des KWKG nach § 3 Abs. 1 AWG grundsätzlich ein Anspruch auf eine Genehmigungserteilung zur Ausfuhr, sofern wie auch im § 6 KWKG bestimmte Schutzgüter wie zum Beispiel das „friedliche Zusammenleben der Völker" nicht oder nur unwesentlich gefährdet werden. Auch das AWG enthält in § 4 zulässige Beschränkungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern, welche jedoch rechtlich nicht bindend sind und daher für diese Arbeit vernachlässigt werden können.

Ziel des AWG ist es, einen Ausgleich zwischen staatlicher Kontrolle und wirtschaftlichen Interessen zu finden. Beschränkungen sind daher so zu fassen, dass sie möglichst wenig in die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung eingreifen. Mögliche Genehmigungen werden vom BAFA eingeholt. Diesem gegenüber besteht nach § 23 und § 44 AWG Auskunftspflicht.

Die Außenwirtschaftsverordnung (AVO) gilt als inhaltliche Ergänzung der Bestimmungen des AWGs. Ihr ist eine Ausfuhrliste beigefügt, welche Auskunft über die Güter gibt, die einer Genehmigung bedürfen sowie nur unter bestimmten Vorgaben international gehandelt werden dürfen.

2.4. Die Politischen Grundsätze der Bundesregierung

Die *Politischen Grundsätze der Bundesregierung* für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wurden zuletzt im Januar 2000 von der damaligen rot-

grünen Bundesregierung beschlossen und sind seitdem unverändert. Sie dienen als Orientierungshilfe für den verfassungsmäßig eingeräumten Ermessenspielraum, der sich aus den vorher beschriebenen Gesetzen ergibt und füllen diesen mit konkreteren Vorgaben. Obwohl es sich bei den *Politischen Grundsätzen* um keine Gesetze handelt, entfalten sie eine Selbstbindungswirkung und sind demnach bindend. Grundlage der *Politischen Grundsätze* ist die Gestaltung einer restriktiven Rüstungsexportpolitik, die sich am „außenpolitischen Interesse" Deutschlands orientiert und durch Exportkontrolle einen Beitrag zur Friedensicherung leistet. Dieses Ziel gilt es durch vier Prinzipien zu erreichen. So soll der Beachtung von Menschenrechten im Bestimmungsland ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Es heißt: „Genehmigungen für Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden grundsätzlich nicht erteilt, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass diese zur internen Repression im Sinne des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden". Die konkrete Formulierung des Menschenrechtskriteriums zeichnete unter anderem die Neufassung im Jahr 2000 aus.

Als zweites Prinzip ist die interne Situation des Empfängerlandes zu berücksichtigen. So muss der Rüstungsexport in Drittstaaten versagt werden, „wenn die innere Lage des betreffenden Landes dem [Erhalt von Rüstungsgütern] entgegensteht". Explizit verboten sind daher Exporte an Länder, die sich im Bürgerkrieg befinden oder in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind. Ebenfalls sind Rüstungsexporte zu untersagen, wenn diese Spannungen „auslösen, aufrechterhalten oder verschärfen würden".

Drittens nehmen die *Politischen Grundsätze* für die Entscheidung über eine mögliche Rüstungsausfuhr eine Unterscheidung in die Kategorie der *EU-Mitgliedstaaten, NATO-Ländern* oder *NATO-gleichgestellter Länder* wie Australien, Neuseeland, Japan und der Schweiz und der Kategorie *sonstige Länder* oder auch *Drittländer* vor. Für die erste Gruppe gilt grundsätzlich keine Beschränkung bei Rüstungsexporten, da diese überwiegend als unproblematisch eingeschätzt werden. Hintergrund dieser Regelung sind bestehende Verteidigungsbündnisse und gemeinsame Werte. In Ausnahmefällen kann jedoch auch für diese Gruppe eine Beschränkung notwendig sein. So gerieten in der Vergangenheit vor allem die Rüstungsausfuhren an die Türkei und Griechenland in die Kritik.[13]

[13] vgl. *Fischer, Sebastian*, 2010: Waffenwahn trotz Fast-Pleite: Griechenland rüstet und rüstet und rüstet. Online unter http://www.spiegel.de/politik/ausland/waffenwahn-trotz-fast-pleite-griechenland-ruestet-und-ruestet-und-ruestet-a-695569.html [Letzter Zugriff:01.07.2015].

Während Rüstungsexporte an die erste Kategorie grundsätzlich nicht zu beschränken sind, sind Ausfuhren an die Gruppe der *sonstigen Länder* sehr restriktiv zu handhaben und sollen nur im Einzelfall erfolgen. Sie bedürfen eines besonderen außen- oder sicherheitspolitischen Interesses und stellen nur eine Ausnahme dar. Rein wirtschaftliche Interessen sind für eine Genehmigung nicht ausreichend.

Als vierter und letzter Bereich gilt die Sicherstellung des Endverbleibs. Dieser ist in wirksamer Weise sicherzustellen z.B. durch eine „entsprechende schriftliche Zusicherung des Endempfängers". Beim Export von Kriegswaffen muss darüber hinaus ein Reexportverbot mit Erlaubnisvorbehalt unterzeichnet werden. Dies stellt sicher, dass die gelieferten Kriegswaffen nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Bundesregierung in *Drittländer* weitergereicht werden dürfen. Somit kann der Endverbleib auch von Seiten der Bundesregierung sichergestellt werden.

2.5. Der Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP des Rates der EU

Der *Gemeinsame Standpunkt der EU über die Ausfuhr von Militärgütern* – nachfolgend GSP genannt – wurde am 8. Dezember 2008 vom Rat der Europäischen Union in Kraft gesetzt und ersetzt den bisher nur politisch bindenden EU-Verhaltenskodex aus dem Jahr 1998. Der GSP enthält, ähnlich wie die *Politischen Grundsätze*, Entscheidungskriterien für die Erteilung oder Verweigerung einer Rüstungsexportgenehmigung. Durch die Rechtsverbindlichkeit verpflichtet der GSP seine Mitgliedsstaaten die Vorgaben in nationales Recht umzusetzen. In Deutschland erfolgte dies durch die Anhängung des GSP an die *Politischen Grundsätze der Bundesregierung* und bildet somit integralen Bestandteil der deutschen Rüstungsexportkontrolle. Das allgemeine Ziel des GSP ist die Harmonisierung nationaler Rüstungsexportkontrollen sowie die Schaffung ähnlicher Wettbewerbsbedingungen für die europäische Rüstungsindustrie. Insgesamt wurden acht Kriterien aufgestellt, welche bei der Entscheidung über Ausfuhren an Nicht-EU-Staaten zu beachten sind. Die wesentlichen Kriterien umfassen unter anderem die Einhaltung der Menschenrechte, den Erhalt regionaler und interner Stabilität sowie die Berücksichtigung des Verhältnisses von Rüstungsausgaben und der Entwicklung des Bestimmungslandes. Eine ausführliche Auflistung der Kriterien ist dem Anhang zu entnehmen. Neben den Genehmigungskriterien enthält der GSP des Weiteren eine Konsultationspflicht, welche aus dem EU-Verhaltenskodex beibehalten wurde. Nach dieser müssen Mitgliedsstaaten in Konsultation treten, wenn sie eine „im Wesentlichen

gleichartige Ausfuhr" tätigen möchten, welche zuvor von einem anderen EU-Staat versagt wurde.

Um eine effektive weltweite Rüstungsexportkontrolle gewährleisten zu können, setzt sich die EU in Form von Outreach-Aktivitäten für den Aufbau eines weltweiten Exportkontrollregimes sowie für eine Verbesserung der bestehenden Initiativen ein. Dafür gehen die EU-Mitgliedsstaaten aktiv auf andere Länder zu.

2.6. Internationale Verpflichtungen

Auch auf internationaler Ebene engagiert sich Deutschland für die Harmonisierung von Exportkontrollen. Im Bereich der *konventionellen Rüstungsgüter* sowie der *Dual-Use-Güter* sind daher vor allem das Wassenaar Arrangement (WA) aus dem Jahr 1996 und der erst kürzlich in Kraft getretene Arms Trade Treaty (ATT) zu nennen.

2.6.1. Das Wassenaar Arrangement

Dem Wassenaar-Arrangement (WA) für die Exportkontrolle konventioneller Rüstungsgüter, *Dual-Use-Güter* sowie die darauf bezogene Technologie gehören derzeit 41 Staaten an. Seit 2012 ist auch Mexiko Mitglied. Ziel dieses Kontrollregimes ist die Verhinderung von unkontrollierten Waffenanhäufungen sowie eine verbesserte Transparenz durch Berichtspflichten. Ähnlich wie auch auf europäischer Ebene findet eine Konsultation über genehmigte oder abgelehnte Ausfuhren statt. Die Exportkontrolle erfolgt in eigener Verantwortung unter Gebrauch der erarbeiteten Best Practice Richtlinien, wobei der Bereich der Kleinwaffen dabei besonders strikt beurteilt wird. Kernpunkt des WA ist die eingeführte Ausfuhrliste. Diese hat die in der AVO enthaltene Ausfuhrliste sowie die Militärgüterliste der EU maßgeblich geprägt.

2.6.2. Arms Trade Treaty (ATT)

Nachdem am 25. September 2014 die notwendige fünfzigste Ratifizierung erfolgte, konnte der ATT, ein internationales Abkommen über die Exportregelung von konventionellen Waffen und Rüstungsgütern, am 24. Dezember 2014 in Kraft treten. Derzeit haben ihn 130 Staaten unterzeichnet und 69 ratifiziert.[14] Der ATT verpflichtet die Vertragsstaaten keine Waffen zu exportieren, wenn der Verdacht besteht, dass diese für Menschenrechtsverletzungen, Repression oder Kriegsverbrechen eingesetzt werden könnten. Damit ähnelt der ATT den Bestimmungen der *Politischen Grundsätze* und dem GSP, mit dem Unterschied, dass durch den ATT nicht nationale oder europäische Mindeststandards geschaffen werden, sondern dass diese global für alle

[14] vgl. *UNODA (United Nations Office for Disarmament Affairs),* 2014: The Arms Trade Treaty. Online unter http://www.un.org/disarmament/ATT/ [Letzter Zugriff: 07.07.2015].

Vertragsstaaten gelten. Neben Deutschland haben vier weitere der weltweit führenden Rüstungsexporteure den ATT ratifiziert. Während einige wichtige Rüstungsexporteure wie die USA und Israel den ATT zwar unterzeichnet, jedoch noch nicht ratifiziert haben, weigern sich Staaten wie Russland, China und Kanada sich dem ATT zu verpflichten. Im Rahmen des ATT veröffentlichen die Vertragsstaaten jährliche Berichte und treffen sich regelmäßig.

2.7. Zwischenergebnis

Die vorgestellten rechtlichen Normen im Bereich der deutschen Rüstungsexportkontrolle sind umfassend. Je nach Subkategorie setzen sie sich aus einem komplexen Gefüge sich wechselseitig bedingender und ineinander übergreifender Rechtsordnungen und Rechtssätze zusammen. Besonders für die Kategorie der *Kriegswaffen* sind die Bestimmungen streng. Der rechtliche Rahmen enthält eine Fülle an Grundsätzen für die Erteilung und Versagung von Genehmigungen. Durch die Vernetzung dieser Grundsätze scheint die Rüstungsexportkontrolle gut ausgebaut und in der Lage zu sein, Exporte effektiv nach ihren Grundsätzen regulieren zu können. Die Prämisse einer restriktiven und verantwortungsvollen Rüstungsexportpolitik scheint anhand des rechtlichen Rahmens gegeben zu sein. Der verfassungsmäßig eingeräumte Ermessenspielraum wird einerseits hinreichend durch die inhaltlich sehr ähnlichen *Politischen Grundsätze der Bundesregierung* und des mittlerweile rechtsverbindlichen GSP konkretisiert. Andererseits bleibt er insofern offen, um für unvorhersehbare Fälle handlungsfähig zu sein. Ob der weiterhin eingeräumte Ermessenspielraum zu groß ist, ist strittig und wird im Verlauf dieser Arbeit geprüft.

Fest steht, dass Genehmigungserteilungen auch immer bewusst gewollte politische Entscheidungen sind. Entgegen anderer großer Rüstungsindustrien wie die der USA verpflichtet sich Deutschland auch auf internationaler Ebene zu verstärkten Kontrollen und setzt sich aktiv auf allen Ebenen für Harmonisierungen im Bereich der Exportkontrolle sowie der Transparenz ein. Im internationalen Vergleich zählen die deutschen Exportkriterien zu den strengsten und nehmen damit eine Vorreiterrolle ein.

An dieser Stelle muss nochmals explizit auf einen restriktiven und verantwortungsvollen Umgang mit Kleinwaffen und Munition hingewiesen werden, da von diesen eine besonders große Gefahr in Konflikten ausgeht. Auf nationaler Ebene werden besonders strenge Voraussetzungen für die Lizenzisierung von Kleinwaffen gefasst. International setzt sich die Bundesrepublik für die Harmonisierung politischer Leitlinien ein und fördert die Transparenz. Auf Grund des als hoch eingeschätzten

destabilisierenden Potentials von Kleinwaffen, exportiert Deutschland diese nur im Rahmen von Einzelgenehmigungen an staatliche Abnehmer. Des Weiteren werden keine neuen Handelswege oder Partner in Drittstaaten bei den Exporten zugelassen. Um Waffenanhäufungen zu vermeiden, wurde der Exportgrundsatz „Alt für Neu" eingeführt. Dieser verpflichtet die Abnehmer, die zu ersetzenden Waffen zu vernichten.[15]

3. Deutsche Waffenexporte nach Mexiko – Eine empirische Betrachtung

Unter Berücksichtigung des in Kapitel 2 dargestellten rechtlichen Rahmens sind Rüstungsexporte in sogenannte *Drittstaaten* strikten rechtlichen Vorgaben unterworfen und sollten daher nicht erfolgen oder einen begründeten Einzelfall im Rahmen der Ausnahmen darstellen.

Mexiko ist in die Kategorie der sogenannten *Drittstaaten* einzuordnen, da es weder Mitglied der EU ist, noch der NATO oder NATO-gleichgestellter Staaten angehört. Im Zuge einer restriktiven und verantwortungsvollen Rüstungsexportpolitik sollten daher keine Waffenexporte nach Mexiko erfolgen bzw. sollte nur bei sehr gewichtigen Beweggründen eine Ausnahme-Entscheidung zur Genehmigung möglich sein.

Das folgende Kapitel gibt zunächst einen Überblick über deutsche Waffenexporte nach Mexiko im Zeitraum zwischen 2000 und 2014, um dann in einem nächsten Schritt anhand ausgewählter Kriterien zu untersuchen, ob dem rechtlichen Rahmen für deutsche Rüstungsexporte Rechnung getragen wurde.

3.1. Deutsche Rüstungsexporte nach Mexiko

Deutschland zählt weltweit zu den größten Rüstungsexporteuren. Nach Angaben des *Stockholm International Peace Research Institute* (SIPRI) belegte die Bundesrepublik 2014 im weltweiten Ranking der Waffenexporte Platz vier. [16] Die Liste an Hauptabnehmern verändert sich jedes Jahr, dennoch lassen sich Tendenzen feststellen. In den vergangenen Jahren gehörten zu den wichtigsten Importeuren deutscher Rüstungsgüter unter anderem Staaten wie Saudi-Arabien, Algerien, die Vereinigten Arabischen Emirate und Israel.[17]

[15] vgl. *Deutscher Bundestag*, 2007: Umsetzung des Grundsatzes „Neu für Alt" bei Exporten von Kleinwaffen. Drucksache 16/5716. Berlin: H. Heenemann GmbH& Co.
[16] vgl. *Wezeman, Siemon T. / Wezeman, Pieter D*., 2015.
[17] vgl. Rüstungsexportberichte 2010-2014.

Mexiko hingegen nimmt für den Zeitraum 2010 bis 2014 Platz 48 der weltweit stärksten Importeure ein.[18] Da die mexikanische Rüstungsindustrie nur über eine wenig diversifizierte Produktpallette verfügt, welche vorwiegend Klein- und Leichtwaffen umfasst, ist Mexiko auf Importe angewiesen.[19] Als Hauptlieferanten für die mexikanische Rüstungsindustrie sind vor allem Spanien und die USA zu nennen, wobei einige dieser Verträge im Zusammenhang der *allgemeinen Militärhilfe* geschlossen wurden. So unterstützen beispielsweise die USA Mexiko im Kampf gegen Drogen und die organisierte Kriminalität im Rahmen der *Mérida Initiative*.[20]

Deutschland stellt also für Mexiko keinen bedeutenden Waffenexporteur dar. Ebenso wenig zählt Mexiko zu den Hauptabnehmern deutscher Rüstungsgüter. Dies gilt sowohl weltweit als auch auf regionaler Ebene, wo Staaten wie Brasilien, Chile und Peru die Liste anführen.[21]

In Anbetracht dieser Fakten könnte man zu dem Schluss kommen, dass deutsche Waffenexporte nach Mexiko eine untergeordnete Rolle spielen. Ob sich dies tatsächlich so konstatieren lässt, wird im folgenden Unterkapitel anhand der Auswertung der Rüstungsexportberichte der Bundesregierung und weiterer ergänzender Quellen und Datenbanken überprüft Weitere Informationen zu den verfügbaren Quellen sind dem Anhang zu entnehmen.

Untersucht wird der Zeitraum zwischen dem Jahr 2000 und 2014. Die Festlegung des Zeitraums ist geeignet, um einerseits generelle Trends der vergangenen Jahre aufzuzeigen und andererseits den Einfluss wechselnder Regierungen auf das Waffenexportgeschäft zu beleuchten.

So markiert der Beginn der Untersuchung im Jahr 2000 in gewisser Form einen Punkt 0 bezüglich der Rüstungsexportpolitik. Durch strukturelle Veränderungen auf beiden Seiten zu dieser Zeit war mit Auswirkungen auf die Waffenausfuhrpraxis zu rechnen.

Wie bereits in 2.4. beschrieben, kam es mit der rot-grünen Regierung in Deutschland im Jahr 2000 zur Neufassung der *Politischen Grundsätze der Bundesregierung.* In deren Kontext sind für diese Arbeit vor allem die konkrete Ausformulierung des Menschenrechtskriteriums und deren Bedeutung für mögliche Waffenexportgenehmigungen relevant. Denn die Annahme, dass die nunmehr rechtlich

[18] vgl. *SIPRI Arms Transfers Database*, 2015: TIV of arms imports to the top 50 largest importers, 2000-2014. Online unter http://armstrade.sipri.org/armstrade/html/export_toplist.php [Letzter Zugriff: 28.06.2014].
[19] vgl. *BICC (Bonn International Center for Conversion)*, 2015: Länderbericht. Mexiko. Informationsdienst. Sicherheit, Rüstung und Entwicklung in Empfängerländern deutscher Rüstungsexporte, S.2. Online unter http://ruestungsexport.info/uploads/pdf/countries/201506/Mexiko.pdf [Letzter Zugriff: 03.07.2015].
[20] Weiteres unter http://www.state.gov/j/inl/merida/ [Letzter Zugriff: 06.07.2015].
[21] vgl. Rüstungsexportberichte 2000-2014.

vorgeschriebene Beachtung der Menschenrechte durch den Empfängerstaat zu einer restriktiveren Rüstungsexportpolitik geführt haben könnte, liegt nahe.

Zeitgleich vollzog sich mit dem Amtsantritt von Vicente Fox, Oppositionskandidat der *PAN (Partido Acción Nacional)*, ein politischer Umbruch in Mexiko. Nach 71-jähriger Herrschaft der *PRI (Partido Revolucionario Institucional)* war die Hoffnung groß, dass eine neue demokratische Ära anbrechen werde.

Der Endpunkt der Untersuchung wurde auf das Jahr 2014 gelegt, da Anfang Juli der Rüstungsexportbericht für 2014 erschienen ist und somit Daten über Exporte bis zu diesem Zeitpunkt erhältlich sind.

3.1.1. Entwicklung deutscher Waffenexporte an Mexiko in den Jahren 2000- 2014

Nach Angaben der Rüstungsexportberichte haben Waffenexporte von Deutschland an Mexiko im gesamten betrachteten Zeitraum stattgefunden. Insgesamt ergaben sie ein Exportvolumen von 56.323.530 Euro.[22] Bei den gelieferten Rüstungsgütern handelt es sich vorwiegend um Kleinwaffen.

Was genau unter dem Begriff der Kleinwaffen zu verstehen ist, kann aufgrund einer fehlenden universell anerkannten Definition unterschiedlich ausfallen. Für diese Arbeit soll die äußerst differenzierte und umfassende Definition der Vereinten Nationen verwendet werden. Die *Small Arms and Light Weapons* (SALW) Definition unterscheidet zwischen Kleinwaffen und Leichtwaffen. Kleinwaffen umfassen demnach Revolver, Selbstladepistolen, Karabiner, Gewehre, Sturmgewehre, Maschinenpistolen und leichte Maschinengewehre, die von einer Person zu bedienen sind. Das Kaliber von Kleinwaffen beträgt weniger als 12,7 mm. Leichtwaffen werden von zwei Personen, einem Team, einem Fahrzeug oder einem Lasttier getragen oder transportiert. Zu den Leichtwaffen zählen unter anderem tragbare Raketenwerfer, Mörser, Kaliber, tragbare Panzer- und Luftabwehrwaffen, rückstoßfreie Gewehre, schwere Maschinengewehre, Granatenwerfer und Mörser bis zu einem Kaliber bis 100 mm. Mit Ausnahme der Granaten sind alle Kleinwaffen auf Munition angewiesen.[23]

Im Gegensatz zu den Definitionen der EU und der OSZE zählen nicht nur die für militärische Einsatzzwecke bestimmten Waffen, sondern auch Jagd- und Sportwaffen sowie zivile Waffen zu den genehmigungspflichtigen Kleinwaffen.

[22] vgl. Rüstungsexportberichte 2000-2014.

[23] vgl. http://www.un.org/events/smallarms2006/faq.html [Letzter Zugriff: 03.07.2015].

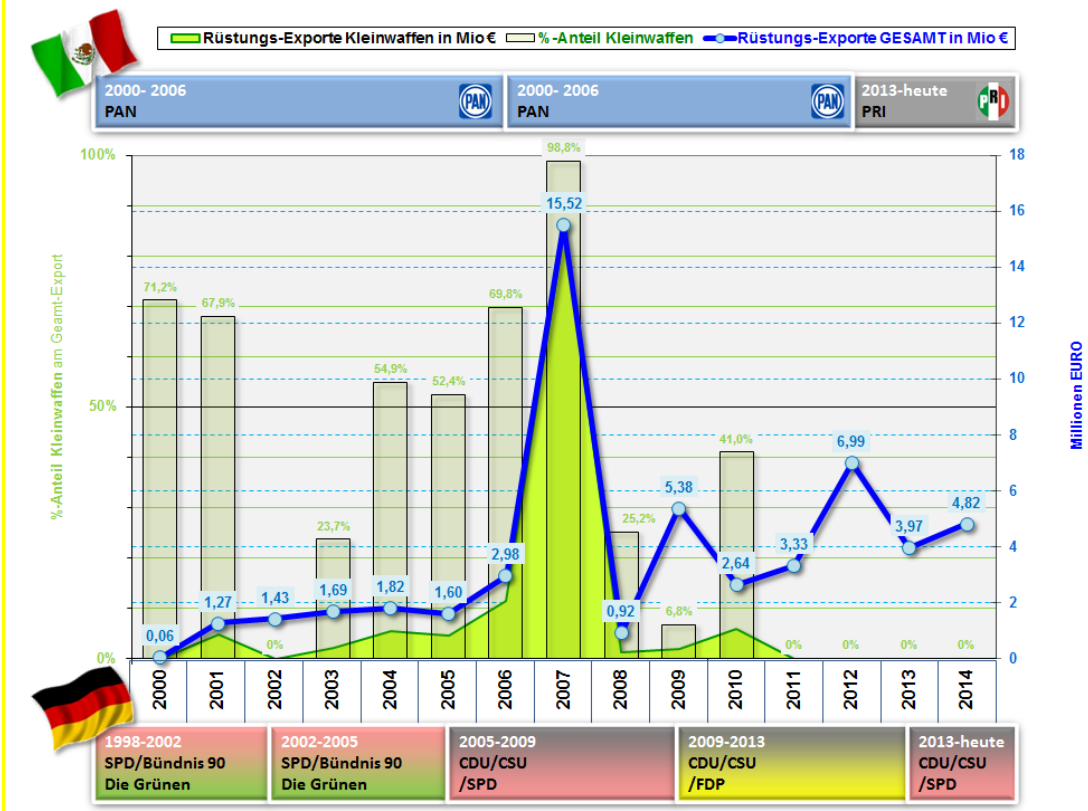

Abbildung 2: Deutsche Waffenexporte an Mexiko[24]

Der Grafik bezüglich der deutschen Rüstungsexporte an Mexiko ist die quantitative Entwicklung zu entnehmen. Der Fokus der Auswertung liegt im Folgenden auf den Kleinwaffen. Generell ist ein langsam ansteigender Aufwärtstrend mit lokalem Maximum im Jahr 2007 zu erkennen. Das Exportvolumen der Waffenexporte steigt von 2006 auf 2007 signifikant in die Höhe und erreicht einen Gesamtwert von 15,52 Millionen Euro. Nach einem starken Einbruch im Folgejahr 2008, in dem fast das gleiche Niveau wie im Ausgangsjahr der Untersuchung erreicht wird, stabilisiert sich das Exportvolumen ab 2009 wieder und unterschreitet fort an nicht mehr die vor 2007 erreichten Werte.

Die spezifische Betrachtung der Kleinwaffen legt eine ähnliche Entwicklung offen. Obwohl der Anteil der Kleinwaffen am Gesamtvolumen zwischen den Jahren 2000 und 2005 leicht abnimmt und wie im Jahr 2002 nicht vorhanden ist, machen diese weiterhin mehr als die Hälfte der gesamten Ausfuhr aus. So fiel der Kleinwaffenanteil vom Ausgangswert, der 2000 71,2% betrug, auf 52,4% im Jahr 2005. Ab 2006 steigt der Kleinwaffenanteil rapide an und stellt wie auch in der Gesamtbetrachtung 2007 ein lokales Maximum dar. Kleinwaffen machten zu diesem Zeitpunkt 98,8% der Ausfuhr aus. Der hohe Anteil der Kleinwaffen lässt sich auch durch die Angaben Mexikos im

[24] vgl. Rüstungsexportberichte 2000-2014.

UN Waffenregister bestätigen. Es heißt, dass 2007 3.336 Maschinenpistolen und 6.667 Sturmgewehre von der Bundesrepublik erhalten wurden.[25] Bei den Waffen handelt es sich vor allem um MP5-Maschinenpistolen, G36V-Sturmgewehre sowie 1.100 USP-Pistolen vom deutschen Rüstungshersteller H&K. Des Weiteren soll es sich um 5.184 P99-Pistolen von dem ebenfalls deutschen Hersteller Carl Walther handeln.

Auch bei den Kleinwaffen ist in den beiden Folgejahren 2008 und 2009 ein starker Einbruch zu verzeichnen. 2009 sinken die Kleinwaffen auf einen Anteil von 6,8%. Hauptexportgüter im Jahr 2009 waren vor allem Panzerplatten und Körperschutzwesten.[26] 2010 wird ein erneut stabiler Anteil von 41% erreicht. Ab dem Jahr 2011 liegen keine Informationen über den Export von Kleinwaffen vor. Vorwiegend wurden Ausrüstung wie Fallschirme, Schutzhelme und Kommunikationsmittel exportiert.

Die Beobachtung, dass primär Kleinwaffen nach Mexiko geliefert wurden, wird durch die nicht vorhanden Daten im UN-Waffenregister über konventionelle Waffen und der SIPRI Datenbank bestätigt. Deutschland hat im Untersuchungszeitraum keine gesamten Großwaffensysteme nach Mexiko exportiert.

Seit 2010 ist bekannt, dass illegale Waffenlieferungen von Seiten des deutschen Rüstungsherstellers H&K an die vom Export ausgeschlossenen Unruheprovinzen Mexikos (Chiapas, Chihuahua, Guerrero und Jalisco) erfolgten. Diese dürften die Angaben verzerren. Der Fall H&K wird im Verlauf der Arbeit näher betrachtet.

3.1.2. Waffenexportentwicklungen unter Berücksichtigung wechselnder Regierungen

Da Genehmigungen für Exporte an *Drittstaaten* auch immer politische Entscheidungen sind, soll in einem letzten Schritt untersucht werden, ob eine Veränderung der Exportpolitik unter Berücksichtigung der jeweilig amtierenden Regierung zu erkennen ist.

Nach Margherita Comola besteht die Annahme, dass Exporte unter Regierungen aus dem rechten Flügel verstärkter erfolgen als unter Regierungen aus dem linken Flügel. Hintergrund ist die Auffassung, dass konservative Regierungen meist eine liberalere Wirtschaftspolitik führen.[27]

[25] vgl. *Gemeinsame Konferenz Kirche und Entwicklung*, 2008: Rüstungsexportbericht 2008 der GKKE, in: GKKE-Schriftenreihe 47. Bonn/ Berlin: GKKE, S.40.
[26] vgl. Rüstungsexportbericht 2009, S. 122.
[27] vgl. *Comola, Margherita,* 2012: Democracies, Politics, and Arms Supply, in: Review of International Economics 20 (1), S. 161.

Für Deutschland kann die Annahme Comolas nur bedingt bestätigt werden. Generell ist mit Ausnahme des besonders positiven Ausreißers im Jahr 2007 ein Aufwärtstrend im Bereich der Kleinwaffen zu erkennen. Keine der Regierungen hat die Kleinwaffenexporte im Vergleich zum Vorgängerkabinett reduziert. Rückschlüsse auf restriktivere Politiken sind daher schwierig zu ziehen. Ferner ist anzumerken, dass im Untersuchungszeitraum zwei der fünf Regierungen aus einer große Koalition aus CDU/CSU und SPD, also aus politisch eher rechten und linken Flügel gemeinsam regiert haben (2005 bis 2009; 2013 bis heute). Verantwortlichkeiten sind daher schwer zuzuordnen. Nichtsdestotrotz ist auch hier der von Comola beschriebene Trend zu erkennen, dass konservative Regierungen mehr Waffenexporte als sozialdemokratische Regierungen autorisierten. Die meisten Rüstungsexporte wurden im ersten Kabinett Merkels, also unter der großen Koalition (2005 bis 2009) erteilt. Da Comolas Annahme auf den tatsächlich transferierten Waffen basiert, und die hier erfolgten Beobachtungen Daten über die autorisierten Waffenexporte enthalten, ist eine Verzerrung möglich.

Ein Blick auf die mexikanischen Präsidentschaften lässt ebenfalls Rückschlüsse zu. Während unter der Regierung von Vicente Fox (2000 bis 2006) die Importe deutscher Rüstungsgüter nur langsam von 0,058 auf 2,98 Millionen Euro gestiegen sind, steigerte sein Nachfolger Felipe Calderón (2006 bis 2012) diese wesentlich. Im diesem Kontext muss der 2006 initiierte *Drogenkrieg* berücksichtigt werden. In der gegenwärtigen Regierung von Enrique Peña Nieto (2012 bis 2018) ist nach drei Jahren Amtszeit nur ein vorläufiges Ergebnis möglich. Wie der Grafik zu entnehmen ist, importiert auch die Regierung unter Peña Nieto stetig deutsche Rüstungsgüter. Häufig werden Militärausgaben als Schätzer für die heimische Nachfrage verwendet. Dies trifft jedoch nur bedingt zu. Während die mexikanischen Militärausgaben in den vergangenen Jahren stetig zugenommen haben, stehen sie weiterhin im Verhältnis zu ihrem BIP und überschreiten den Wert von 0,6% nicht.[28] Höhere Militärausgaben sind oft das Ergebnis eines zunehmenden Sicherheitsbedürfnisses. Durch den *Drogenkrieg* und die Zerschlagung der sechs großen Kartelle (Sinaloa, Juárez, Tijuana, Golfo, La Familia Michoacana und Milenio) in 16 Splitterorganisationen nimmt die Unsicherheit zu und kann folglich als Begründung für die höheren Militärausgaben fungieren.[29]

[28] vgl. Zugriff über Datenbank SIPRI Military Expenditure Database. Online unter http://www.sipri.org/research/armaments/milex/milex_database [Letzter Zugriff: 04.07.2015].
[29] vgl. *Guerrero Gutiérez, Eduardo,* 2011: Security, Drugs and Violence in Mexico: A Survey. 7 th North American Forum Washington DC, S. 29. Online unter: http://iis-db.stanford.edu/evnts/6716/NAF_2011_EG_%28Final%29.pdf [Letzter Zugriff: 07.07.2013].

Zwischenergebnis

Die Annahme, dass deutsche Waffenexporte nach Mexiko nicht oder nur in Einzelfällen stattfinden, lässt sich nach Abschnitt 3.1. nicht bestätigen. Ganz im Gegenteil. Im gesamten betrachteten Zeitraum hat Deutschland Rüstungsgüter nach Mexiko exportiert. Bei den Exporten handelt es sich überwiegend um Kleinwaffen, die den *Kriegswaffen* zuzuordnen sind und demnach einer Genehmigung bedürfen. Gemäß dem rechtlichen Rahmen sind Exporte dieser Art grundsätzlich nicht vorgesehen, doch können sie - wie in Kapitel 2 bereits beschrieben - unter Umständen bewilligt werden. Dafür muss im Einzelfall entschieden werden.

3.2. Prüfung ausgewählter Kriterien

Wie gerade aufgezeigt wurde, finden deutsche Waffenexporte an Mexiko definitiv statt und das, obwohl Mexiko als sogenannter *Drittstaat* gilt. Im Sinne einer restriktiven Rüstungsexportpolitik müsste Mexiko demnach bestimmte Kriterien erfüllen, um die Exporte zulässig werden zu sein. Insgesamt sind acht durch den Empfängerstaat einzuhaltende Kriterien im Gemeinsamen Standpunkt der EU verankert.

Im Folgenden soll anhand drei dieser Kriterien überprüft werden, ob die Waffenexporte an Mexiko einer restriktiven Rüstungsexportpolitik entsprechen.
Ausgewählt wurden dabei die Beachtung der Menschenrechte, die Interne Lage als Ergebnis aus Spannungen und bewaffneten Konflikten sowie die Sicherung des Endverbleibs der Waffen, da durch diese Kriterien nicht nur die Einhaltung der Menschenrechtsverträge offen gelegt wird, sondern auch Mexikos generelles Verhalten gegenüber der Bevölkerung als auch der internationalen Gemeinschaft aufgezeigt werden kann.

3.2.1. Achtung der Menschenrechte durch Mexiko

Gemäß des Gemeinsamen Standpunktes muss das Endverbleibsland von Rüstungsgütern die Beachtung der Menschenrechte erfüllen, um sich als potentieller Abnehmer für Waffen zu qualifizieren. Nach den *Politischen Grundsätzen* ist die Ausfuhr von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern nicht zu gewähren, wenn ein „hinreichender Verdacht" besteht, dass die ausgeführte Militärtechnologie bzw. die Militärgüter zur internen Repression oder zur sonstigen fortdauernden systematischen Menschenrechtsverletzungen eingesetzt werden. Der Gemeinsame Standpunkt konkretisiert ferner, wann eine interne Repression vorliegt. So heißt es: „Eine interne Repression umfasst unter anderem Folter sowie andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, willkürliche oder Schnell-Hinrichtungen,

das Verschwindenlassen von Personen, willkürliche Verhaftungen und andere schwere Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften, einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, niedergelegt sind."

Liegt ein Grund zur Annahme vor, dass die Rüstungsausfuhr für die interne Repression eingesetzt wird oder besteht sogar ein Nachweis dafür, ist sie zu untersagen. Um die Menschenrechtslage einschätzen zu können, sollen Beurteilungen der Vereinten Nationen, der EU, der OSZE, des Europarates oder aber auch von internationalen Gremien und Menschenrechtsorganisationen eingeholt werden. Weiter heißt es, dass in Fällen von Exporten an Länder, in denen bereits von einem der genannten Institutionen eine Menschenrechtsverletzung festgestellt wurde, besonders aufmerksam bei der Prüfung vorgegangen werden soll.[30]

Mexiko ist allen wichtigen Verträgen bzgl. der Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts beigetreten und erkennt diese an. Trotz dieser formellen Anerkennung machte Mexiko mit Menschrechtsverletzungen in den vergangenen Jahren immer wieder negative Schlagzeilen.

Laut offiziellen Angaben galten im Jahr 2014 mehr als 22.000 Personen als verschwunden oder vermisst.[31] Die Anzahl der gemeldeten Entführungen belief sich 2013 auf 131.946 Fälle.[32] Studien zufolge werden seit 2013 pro Tag 13 Menschen entführt. Das sind doppelt so viele Opfer wie unter der Vorgängerregierung von Felipe Calderón.[33] Auch die offiziell bekannte Mordrate ist weiterhin extrem hoch. So wurden 2014 bereits innerhalb der ersten 9 Monate 24.746 Mordfälle gemeldet. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl an Morden jedoch gesunken.[34] Sicherlich sind viele der Menschenrechtsverletzungen den Drogenkartellen und anderen kriminellen Banden zuzuschreiben. Dennoch geschehen diese Taten oft im Einvernehmen mit staatlichen Akteuren oder werden durch staatliche Akteure selbst initiiert, sodass sich eine Vielzahl an Geschehnissen beobachten ließ, die einer internen Repression entsprechen.[35]

Das Verschwindenlassen und die mutmaßliche Ermordung von 43 Studenten im September 2014 stellt erneut einen Höhepunkt der Gewalteskalation und der

[30] vgl. ebd.
[31] *Amnesty International*, 2015: Amnesty International Report 2014/15. The state of the world's human rights. London: Amnesty International, S. 247.
[32] Ebd., S. 248.
[33] vgl. *Campa, Homero,* 2015: El país de los desaparecidos. Online unter http://periodismocide.org/investigacion-homero-campa/ [Letzter Zugriff 08.06.2015].
[34] vgl. *Amnesty International*, S. 248.
[35] ebd.

Verflechtung von organisiertem Verbrechen und Staat dar und zeigt Mexikos kritische Menschenrechtslage exemplarisch auf. In der Nacht vom 26. auf den 27. September 2014 hatte die Polizei mehrere Busse mit Studenten des Lehrerkollegs Ayotzinapa im Bundesstaat Guerrero angehalten und zahlreiche Studenten verschleppt. Eine Gruppe der Studenten, die flüchten konnte, gab gegen Mitternacht eine improvisierte Pressekonferenz, um über den Vorfall zu informieren.[36] Im Laufe dieser kam es jedoch zu einem weiteren Übergriff, bei dem Unbekannte in die Zuhörermenge schossen. Zwei Studenten starben und fünf wurden schwer verletzt.[37] Seit dem 27. September 2014 gelten die 43 Studenten als vermisst. Der Auftrag wurde vermutlich vom Bürgermeisterehepaar Abarca erteilt und vom örtlichen Drogensyndikat Guerreros Unidos ausgeführt. Dabei sollte verhindert werden, dass die als (politisch) aktiv geltenden Studenten eine Kundgebung der Ehefrau stören.[38] Wenngleich besonders dieser Fall zu landesweiten, monatelang andauernden Massenprotesten und starker nationaler und internationaler Kritik führte, sind die Geschehnisse in Iguala kein Einzelfall.[39] Sie zeigen, dass Personen durch den Auftrag eines staatlich Bediensteten verschwunden sind und stellen somit eine Art der internen Repression dar.

Darüber hinaus wurden in Gestalt des Militärs bereits mehrfach Menschenrechtsverletzungen durch den Staat begangen. Seit Felipe Calderón 2006 das Militär im Kampf gegen die Drogenkartelle instrumentalisierte und es Aufgaben der Polizei übernahm, wurden 9.000 Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen durch das Militär gemeldet.[40] Problematisch am Einsatz der Streitkräfte ist deren fehlende Rechenschaftspflicht. Bis zur Änderung des Militärstrafgesetzbuches im vergangenen Jahr fielen Fälle von Menschenrechtsverletzungen gegenüber Zivilpersonen in den Zuständigkeitsbereich des Militärgerichts. Aufgrund eigener Interessen kam es dort jedoch nur selten zur Verurteilung Schuldiger. Die Übergabe der Zuständigkeit an das nationale Strafgericht gilt demnach als bedeutender Fortschritt im Rahmen des Menschenrechtsschutzes.

Ereignisse wie das im Juni 2014 erfolgte Militärmassaker von Tlatlaya im Bundesstaat Mexiko zeigen, dass sich die Gewalt nicht nur auf die Drogenkartelle beschränken

[36] vgl. *Schultz, Christiane,* 2015: Ayotzinapa/ Mexiko: Dokumentation und Analyse eines Menschenrechtsverbrechens, in: MvB Agenda 6. Berlin: México vía Berlín e.V., S. 13.
[37] Ebd.
[38] vgl. *Spiegel Online*, 2014: Vermisste Studenten in Mexiko. Polizei fasst untergetauchten Bürgermeister. Online unter http://www.spiegel.de/panorama/justiz/mexiko-polizei-fasst-fluechtigen-buergermeister-a-1000963.html [Letzter Zugriff: 04.07.2015].
[39] vgl. *Deutscher Bundestag*, 2014: Antrag. Iguala ist kein Einzelfall- Zur Menschenrechtslage in Mexiko. Drucksache 18/3552 Berlin: H. Heenemann GmbH & Co.
[40] vgl. *Human Rights Watch*, 2015: World Report 2015: Mexico. Events of 2014. Online unter http://www.hrw.org/world-report/2015/country-chapters/mexico?page=1 [Letzter Zugriff 09.06.2015].

lässt. Bei dem Massaker wurden 22 Personen erschossen.[41] Nach Angaben des Verteidigungsministeriums hieß es, die mutmaßlichen Bandenmitglieder hätten die Patrouille angegriffen und die Soldaten hätten dieses abgewehrt. Wie später jedoch bestätigt wurde, kam nur einer der 22 Personen bei dem beschriebenen Gefecht ums Leben. Die restlichen Opfer wurden aus nächster Nähe hingerichtet. Zwei der drei Überlebenden sollen im Nachhinein vom Militär geschlagen und unter Androhung weiterer Gewalt zum Schweigen gebracht worden sein sowie Dokumente unterzeichnet haben, dessen Inhalt sie nicht einsehen durften.[42] Auch dieser Fall gewährt Einblicke in die geläufigen Methoden der Streitkräfte. Im Sinne der internen Repression kam es hier zu Schnell-Hinrichtungen sowie unmenschlicher und erniedrigender Behandlung der Überlebenden.

Ein großer Anteil an Menschenrechtsverletzungen wird erst nach Festnahme der Betroffenen begangen. Zur Erpressung von Informationen und Geständnissen werden Foltermethoden wie der Einsatz von Schlägen, Elektroschocks, Waterboarding und Vergewaltigung angewendet. Trotz vieler Beschwerden werden diese Delikte kaum geahndet. Auch das im Istanbul Protokoll festgelegte Verfahren für mutmaßliche Folteropfer findet nur selten Anwendung. Die durch Folter erpressten Beweismittel werden von der Strafjustiz zugelassen. Zwar führte der Oberste Gerichtshof neu ein, dass unter Folter erlangte Beweismittel nicht mehr verwendet werden dürfen, doch wurde die neue Regelung bisher noch nicht umgesetzt.

Mit einem 2014 neu eingeführten Gesetz befähigten mehrere mexikanische Bundestaaten ihre Polizei dazu bei Demonstrationen Gewalt einzusetzen.[43] Mit diesem Gesetz wurden verschiedene Menschenrechtsstandards verletzt wie zum Beispiel das Recht auf friedliche Versammlungsfreiheit. Nachdem im Bundestaat Puebla ein 13-jähriger Junge bei einer Demonstration ums Leben kam, wurde das erlassene Gesetz wieder ausgesetzt. Auch in den durch die Ereignisse in Iguala ausgelösten Protesten gingen die Streitkräfte scharf gegen meist friedliche Protestanten vor.[44] Dies stellt ebenso wie die Diskriminierungen gegenüber der indigenen Bevölkerung gemäß der internen Repression einen Eingriff in die Grundfreiheiten dar. Indigene erhalten nur beschränkten Zugang zu staatlichen Leistungen und werden im Strafrechtssystem

[41] vgl. *Deutsche Welle*, 2014: Mexiko: Täter in Uniform. Online unter http://www.dw.de/mexiko-t%C3%A4ter-in-uniform/a-17967550 [Letzter Zugriff 09.06.2015].
[42] vgl. Word Report 2015*,* S.1.
[43] vgl. *Amnesty International,* 2015, S. 247.
[44] vgl. *Freedom House*, 2014: Mexico's Response to Protests Should Respect Basic Rights. Online unter https://freedomhouse.org/article/mexico-s-response-protests-should-respect-basic-rights#.VXawM7HwCUm [Letzter Zugriff 09.06.2015].

benachteiligt.[45] Sprecher indigener Gemeinschaften sowie sonstigen sich für sie einsetzenden Personen werden häufig Opfer politisch motivierter Verhaftungen.[46]

In Form der Verletzung der Pressefreiheit liegt ein weiterer Verstoß gegen die Grundfreiheiten vor. Mexiko zählt für Journalisten zu den gefährlichsten Ländern der Welt. Seit 2011 stuft der Freedom House Index Mexiko im Bereich der Pressefreiheit als „Nichtfrei" ein.[47] Diese Einstufung hat sich seitdem nicht mehr verändert. Insgesamt kamen im Zeitraum von 2000 bis 2014 102 Journalisten ums Leben. Zum Schutze der Journalisten wurde ihnen die Möglichkeit eines Personenschutzes durch die örtliche Polizei gewährt. 2014 wurden innerhalb der ersten neun Monate 72 Anträge auf diese Schutzmaßnahmen gestellt.[48] Problematisch dabei ist, dass in vielen Fällen die Polizeibehörden selbst in die Drohungen gegen Journalisten involviert sind. Obwohl 555 Delikte angezeigt wurden, kam es nur zu 61 Anklagen.[49] Der eingeführte Mechanismus zum Schutz von Journalisten ist als nicht effektiv einzustufen.

Die aufgezeigten Vorfälle demonstrieren, dass Waffen nachweislich von der mexikanischen Regierung zur internen Repression verwendet werden. Somit erfüllt Mexiko das Kriterium der Beachtung der Menschenrechte nicht.

3.2.2. Interne Lage Mexikos als Ergebnis von Spannungen oder bewaffneten Konflikten

Ein weiteres Kriterium im Rahmen der Einzelfallprüfung stellt die Berücksichtigung der internen Lage Mexikos dar. Gemäß dem rechtlichen Rahmen und seiner Konkretisierungen sind Ausfuhrgenehmigungen von *Kriegswaffen* und *sonstigen Rüstungsgütern* an *Drittstaaten* zu versagen, wenn diese bewaffnete Konflikte „auslösen, verlängern oder verschärfen könnten".[50] Ferner nennen die *Politischen Grundsätze* mit Bezug auf Artikel 51 der VN-Charta, das generelle Verbot, *Kriegswaffen* an Staaten zu exportieren, die sich in einem internationalen Konflikt befinden oder die Wahrscheinlichkeit besteht, dass ein solcher ausbrechen könnte.

Die vorliegende Arbeit zieht für die Bewertung der internen Lage Mexikos Beispiele aus der Praxis heran und verknüpft diese mit ausgewählten Indexen. Dafür eignen sich vor allem die *Political Terror Scale* und der *Global Peace Index* zur Einschätzung der internen Lage Mexikos.

---

[45] vgl. *Amnesty International, 2013*: Menschenrechte und Indigene Völker. Online unter http://www.amnesty-indigene.de/Main/Publikationen [Letzter Zugriff 09.06.2015].
[46] vgl. *Amnesty International*, 2015, S. 251.
[47] vgl. *Freedom House,* 2011: Mexico. Freedom of the Press 2011. Online unter https://freedomhouse.org/report/freedom-press/2011/mexico#.VXbR2bHwCUk [Letzter Zugriff 09.06.2015].
[48] vgl. *Amnesty International,* 2015, S. 250.
[49] vgl. World Report 2015.
[50] vgl. *Gemeinsamer Standpunkt der EU*

Selbstverständlich gibt es eine Vielzahl an Indexen und Maßstäben, die für die Bewertung der internen Lage eines Landes herangezogen werden können. Für diese Arbeit wurden die genannten Indexe ausgewählt, da diese alle für die Beurteilung der Lage relevanten Aspekte in sich vereinen und Trends offen legen. Um einen Trend erkennen zu können, wurden im Abstand von jeweils drei Jahren mit Beginn im Jahr 2000 die Ergebnisse der Indexe herangezogen. Der Abstand von drei Jahren bildet so den Amtsantritt, die Regierungshalbzeit sowie den Amtsrücktritt der jeweiligen mexikanischen Präsidentschaft. Ergänzt wurden die Ergebnisse durch die jüngsten vorhandenen Daten aus dem Jahr 2013.

Nach Angaben des *Global Peace Index 2015* bleibt Lateinamerika die gewalttätigste Region der Welt. Während die Zahl interner Konflikte in einer Vielzahl von Gegenden abnimmt, trifft dies nicht auf Zentralamerika und die Karibik zu.[51] Im weltweiten Ranking der Friedlichkeit belegt Mexiko nur Platz 144.[52] Auch im regionalen Vergleich schneidet es schlecht ab. Mit Platz 12 von 12 ist es das Schlusslicht Lateinamerikas.

Die Entwicklungen wirken sich vor allem auf die Sicherheitslage Mexikos aus. Nach Einschätzungen der *Political Terror Scale* hat Mexiko in der jüngsten Fassung im Jahr 2013 Stufe 4 erreicht. Stufe 4 schätzt die interne Lage wie folgt ein: *Civil and political rights violations have expanded to large numbers of the population. Murders, disappearances, and torture are a common part of life. In spite of its generality, on this level terror affects those who interest themselves in politics or ideas.*[53] Dieses Ergebnis gilt im Untersuchungszeitraum seit 2006 unverändert und fasst die Situation Mexikos gut zusammen.

Mexikos interne Lage ist definitiv von Spannungen geprägt. Diese sind vor allem auf die mexikanische Drogenökonomie und das sich dahinter verbergende Organisierte Verbrechen, sowie die von Felipe Calderón 2006 implementierte Strategie zur Bekämpfung des Drogenkrieges zurückzuführen. Die dadurch erfolgte Zerschlagung der sechs großen Drogenkartelle (La Familia Michoacana, Golfo, Milenio, Sinaloa-, Juárez- und Tijuana-Kartell) [54] resultierte in der Entstehung von 16 Splitterorganisationen. Seither rivalisieren diese in Form bewaffneter Auseinandersetzungen um Vormachtstellungen in bestimmten Regionen. Als Beispiel

[51] vgl. *Institute for economics & peace*, 2015: Global Peace Index 2015. Measuring Peace, its causes and its economic value, S.7. Online unter http://www.visionofhumanity.org/sites/default/files/Global%20Peace%20Index%20Report%202015_0.pdf [Letzter Zugriff: 04.07.2015].
[52] ebd., S.9.
[53] vgl. Political Terror Scale. Online unter http://www.politicalterrorscale.org/countries.php?region=NorthAmerica&country=Mexico&year=2013 [Letzter Zugriff: 25.06.2015].
[54] vgl. *Guerrero Gutiérez,* 2011, S. 29.

sind kriminelle Banden wie die „Los Zetas" zu nennen, welche zunächst dem Golfkartell zuarbeiteten, sie nun aber selbst bekämpfen.[55] Der Fund enthaupteter Leichen stellt in diesem Zusammenhang keine Ausnahme dar. Tote werden häufig mit Nachrichten versehen und werden so als Kommunikationsmittel missbraucht.

Im initiierten Kampf gegen Drogen ging die mexikanische Regierung mit besonderer Härte vor. Durch die Einsetzung des Militärs und ihrer Ausbildung für Kriegszustände griffen diese häufig auf unverhältnismäßige Maßnahmen zurück. Die Einsätze erfolgten generell mit Waffengewalt. Beide Seiten lieferten sich schwere Gefechte, denen auch immer wieder Zivilisten zum Opfer fielen, da diese sich schlicht zur falschen Zeit am falschen Ort aufhielten. Dem Drogenkrieg fielen laut offizieller Angaben rund 60.000 Menschen zum Opfer.[56] Als Grund der nicht aufhörenden Gewaltspirale sind die Status quo Änderungen zu nennen.[57]

Aufgrund der unter anderem dadurch zunehmenden Unsicherheit und der Unfähigkeit des mexikanischen Staates, Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten, greift eine Vielzahl an Bürgern auf Selbstjustiz zurück. In Form bewaffneter Bürgerwehren übernehmen diese originär staatliche Funktionen. Besonders im Bundesstaat Michoácan, der einer der Hauptschauplätze des *Drogenkrieges* darstellt, kam es zur Gründung von Bürgerwehren. Doch auch in Bundesstaaten wie Hidalgo, Guerrero, Chiapas, Oaxaca und Tlaxcala sind Bürgerwehren aktiv.[58]

Die mexikanische Regierung reagierte auf die Bildung dieser Bürgerwehren mit der Entsendung von Streitkräften, der Bundespolizei und einem neu ernannten Bundeskommissar. Ziel dieser Entsendung ist die Überwachung der Sicherheitspolitik in Michoácan. Im Zuge dessen kam es zu Verhandlungen zwischen dem Staat und verschiedenen Bürgerwehrgruppen. Als Ergebnis wurden einige offiziell in die staatlichen Streitkräfte, genauer gesagt in die Landespolizei (*Fuerzas Rurales*), integriert.[59]

---

[55] vgl. *Deutschlandradio*, 2012: Drogenkartelle ohne Gnade. In Mexiko wurden nach einem Massaker 49 enthauptete Leichen entdeckt. Online unter http://www.deutschlandradio.de/drogenkartelle-ohne-gnade.331.de.html?dram:article_id=205563 [Letzter Zugriff: 03.07.2015].

[56] vgl. *Amnesty International*, 2012: Länderberichte. Mexiko. Online unter https://www.amnesty.de/laenderbericht/mexiko [Letzter Zugriff: 04.07.2015].

[57] vgl. *UNODC (United Nations Office on Drugs and Crime)*, 2012: Transnational Organized Crime in Central America and the Caribbean. A Threat Assessment, S. 65. Online unter http://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/Studies/TOC_Central_America_and_the_Caribbean_english.pdf. [Letzter Zugriff 01.07.2015].

[58] *Reyes, Laura*, 2013: Los grupos de autodefensa en México. ¿Una ventana para el crimen? CNN México. Online unter http://mexico.cnn.com/nacional/2013/03/09/los-grupos-de-autodefensa-en-mexico-una-ventana-para-el-crimen [Letzter Zugriff: 04.07.2015].

[59] vgl. *taz.de,* 2014: Kampf gegen Drogenkartelle. Mexiko legalisiert Bürgerwehren. Online unter http://www.taz.de/!5049848/ [Stand: 28.01.2014; Letzter Zugriff: 04.07.2015].

Neben der Gründung der Bürgerwehren ist vor allem der kommerzielle Sicherheitssektor stark angestiegen. Die Bildung paramilitärischer Einheiten, die meist aus Exsoldaten bestehen, bieten privat ihre Dienste an. Problematisch hierbei ist, dass diese Dienste nicht nur von weiten Teilen der zivilen Bevölkerung in Anspruch genommen werden, sondern auch von einigen Drogenkartellen.

Nichtsdestotrotz kann man nicht von allgegenwärtiger Gewalt sprechen. Die beschriebenen Zustände lassen sich auf einige der 31 Bundestaaten begrenzen. 85% der Morde werden in 11 Bundesstaaten begangen.[60] Ebenfalls stehen rund 90% der Opfer in direkter Verbindung mit den Drogenkartellen oder den zur Bekämpfung eingesetzten Streitkräften.[61] Eine Verallgemeinerung der Zustände auf ganz Mexiko entspricht demnach nicht der Realität.

Positiv zu bewerten ist außerdem die Tatsache, dass Mexiko in keinerlei internationale Konflikte verstrickt ist. Mexiko unterhält gute nachbarschaftliche Beziehungen. Vor allem das Verhältnis zu den USA, mit dem es eine Grenze von ca. 3.145 km teilt, hat sich in den vergangenen Jahren deutlich verbessert. [62] So haben die USA ihre Mitschuld in der ausgeprägten Drogenökonomie erkannt und unterstützen Mexiko im Rahmen der *Mérida Initiative* bei der Bekämpfung. Da Mexiko in keinem internationalen Konflikt involviert ist, kann ein Ausfuhrverbot nicht aufgrund eines drohenden oder bestehenden internationalen Konfliktes verweigert werden.

Es lässt sich festhalten, dass die von Deutschland ausgeführten Militärgüter und Technologien nicht im Sinne der Kriterien zum Ausbruch der internen Spannungen und bewaffneten Konflikte in Mexiko geführt haben. Bestreiten kann man hingegen nicht, dass die deutschen Waffenexporte zu einer Verschärfung und auch Verlängerung der kritischen Lage in Mexiko beitragen. Sowohl die hohe Gewaltbereitschaft der rivalisierenden Drogenkartelle als auch die Härte der mexikanischen Streitkräfte finden ihren Ausdruck im Einsatz von Waffen. Wie in 3.1. aufgezeigt wurde, waren bis einschließlich 2010 ins besonders die Kleinwaffen Hauptexportgut Deutschlands. Im Falle der Streitkräfte ist der Einsatz deutscher Waffen daher nicht anzuzweifeln.

Die Auswirkungen der ausgeführten Militärgüter auf die interne Lage Mexikos stehen folglich den Absichten Deutschlands entgegen und müssten daher versagt werden.

---

[60] *Trelles, Alejandro/ Carreras, Miguel,* 2012: Bullets and Votes: Violence and Electoral Participation in Mexico, in: Journal of Politics in Latin America 4 (2), S. 95.

[61] vgl. *Mendoza, Enrique/ Navarro, Adela,* 2011: Ya son 50 Mil los Muertos en la Guerra Antinarco: Zeta. Online unter: http://www.proceso.com.mx/?p=276308 [Letzter Zugriff: 03.07.2015].

[62] vgl. *National Geographic*: U.S.-Mexico Border. Fences and deaths. Online unter http://education.nationalgeographic.com/education/media/tijuana-border-fence/?ar_a=1 [Letzter Zugriff: 03.07.2015].

3.2.3. Sicherung des Endverbleibs

Ein weiteres zentrales Kriterium für die Einzelfallentscheidung stellt die wirksame Sicherung des Endverbleibs dar. Für die Ausfuhr von Militärgütern- und/oder Technologien soll das Risiko einer nicht gewünschten Endverwendung oder eines nicht gewünschten Endempfängers unter anderem durch die Beachtung folgender Kriterien reduziert werden. Gemäß dem GSP werden berücksichtigt:

1. die Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen;
2. das Risiko, dass solche Technologie oder solche Güter mit unerwünschtem Ziel wieder ausgeführt werden, und die bisherige Befolgung etwaiger Wiederausfuhrbestimmungen bzw. vorheriger Genehmigungspflichten, die vom Ausfuhrmitgliedstaat gegebenenfalls festgelegt wurden, durch das Empfängerland;
3. das Risiko, dass solche Technologie oder solche Güter zu terroristischen Vereinigungen oder einzelnen Terroristen umgeleitet werden;

Hinsichtlich des Funds deutscher Waffen in den von Exportgenehmigungen ausgenommenen Unruheprovinzen (Chiapas, Chihuahua, Guerrero und Jalisco) ist es fraglich, ob die mexikanische Regierung den Endverbleib deutscher Rüstungsgüter garantieren kann. Die Sicherstellung von über 600 deutschen Waffen in Guerrero kann höchstens als minimale Schadensbegrenzung gewertet werden.[63] Strittig ist, wie die deutschen Waffen in die vom Export ausgeschlossenen Regionen gelangen.

Dafür sind zwei Wege aufzuzeigen.

So wurde im Rahmen des seit 2010 laufenden Ermittlungsverfahrens gegen H&K bzgl. illegaler Waffenlieferungen an die Unruheprovinzen nun eingeräumt, dass Exporte entgegen der Genehmigung der BAFA stattgefunden haben. Nach offizieller eingereichter Endverbleibserlärung gingen Waffenexporte nur an die genehmigten Regionen. Wie jedoch Ermittlungen erwiesen und das mexikanische Verteidigungsministerium SEDENA bestätigte wurden die Waffen auch in den Unruheprovinzen eingesetzt. Insgesamt sollen 4767 Sturmgewehre des Typs G36 an

[63] vgl. *Vogel, Wolf-Dieter*, 2015: Deutsche Waffenexporte nach Mexiko. Polizei gibt Wummen ab. Online unter http://www.taz.de/!5011180/ [Letzter Zugriff: 16.06.2015].

die mexikanischen Unruheprovinzen geliefert worden sein.[64] Der Fall stellt einen Verstoß gegen das KWKG und das AWG dar.[65]

Neben der illegalen Waffenlieferung von Seiten H&K ist auch die Fähigkeit der mexikanischen Regierung, eine wirksame Ausfuhrkontrolle durchführen zu können, bedenklich. Wie bereits in 3.2.1. und 3.2.2. beleuchtet wurde, kann Mexiko in vielen Bereichen ihre staatlichen Funktionen nicht ausreichend gewährleisten. Der Staatsapparat ist ineffizient und im rechtstaatlichen Sinne unprofessionell.[66] Korruption gilt als tief verankert und allgegenwärtig. Dafür sprechen auch die Ergebnisse des Korruptionswahrnehmungsindexes der für Mexiko bei einem Wert von 3,71[67] (Skala 1-5) liegt sowie der Score von 35 aus 100 wobei 0 als höchst korrupt einzustufen ist.[68] Die engen Beziehungen zwischen Staat und organisiertem Verbrechen sind bekannt. Inwiefern also wirksame Kontrollen möglich sind, ist hoch umstritten.

Doch es gibt auch andere Wege. So gelangen Waffen in Folge gewonnener Gefechte in die Hände nicht erwünschter Endverbraucher. Die arte-Dokumentation *„Waffen für die Welt - Export außer Kontrolle"* von Daniel Harrich liefert eindeutige Beweise, dass deutsche Waffen nicht nur von mexikanischen Streitkräften benutzt werden, sondern auch in die Hände ungewünschter Endverbraucher fallen. Die Dokumentation zeigt in Form eines Videos, dass G36 Sturmgewehre von H&K sich erstens in der Unruheprovinz Guerrero befinden sowie zweitens von Bürgerwehren verwendet werden. In diesem Fall ist die Bürgerpolizei Crac im Besitz deutscher Waffen. Im Bereich der Kleinwaffen hat Deutschland sich verpflichtet, diese nur an staatliche Streitkräfte zu liefern. Der Rechtsbruch wird damit offen gelegt. Ebenfalls wird der potentielle und nicht gewollte Technologietransfer angesprochen. In der Dokumentation werden die in Querétaro produzierten FX-05 Gewehre im mexikanischen Heeresmuseum präsentiert. Diese ähneln stark dem G36 Gewehr von H&K. Nach Angaben der Museumsleiterin handelt es sich dabei um ein deutsches Patent. Weder H&K noch die Bundesregierung wollten sich dazu äußern, womit unklar bleibt, ob dafür eine Genehmigung erteilt wurde oder der Technologietransfer unbeabsichtigt stattfand.

---

[64] vgl. *Obermaier, Frederik/ Ott, Klaus*, 2015: G-36- Lieferungen nach Mexiko. Zollfahnder werfen Heckler & Koch illegale Waffenexporte vor. Online unter http://www.sueddeutsche.de/politik/g-lieferungen-nach-mexiko-zollfahnder-werfen-heckler-koch-illegale-waffenexporte-vor-1.2470436 [Letzter Zugriff. 01.07.2015].
[65] vgl. *Spiegel Online*, 2013: Export in Unruheprovinzen: Heckler & Koch liefert illegal Gewehre nach Mexiko. Online unter http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/heckler-koch-lieferte-illegal-gewehre-nach-mexiko-a-898187.html [Letzter Zugriff: 02.07.2015].
[66] vgl. *Merkel, Wolfgang,* 2010: Systemtransformation. Eine Einführung in die Theorie und Empirie der Transformationsforschung. 2. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 252.
[67] vgl. Global Peace Index 2015, S.32.
[68] vgl. *Transparency International*: Zugriff über Corruption by Country/Territory. Online unter http://www.transparency.org/country#idx99 [Letzter Zugriff: 29.06.2015].

In Mexiko besteht ein eindeutiges Risiko, dass eingeführte Militärgüter und Technologien in falsche Hände fallen oder zu ungewünschten Zwecken verwendet werden. Rüstungsexporte, die für die innere Sicherheit bestimmt sind, sind allgemein mit besonderer Vorsicht zu prüfen. Kritisch anzumerken ist, dass die Bundesrepublik nach der Unterzeichnung einer Endverbleibserklärung keine weiteren Kontrollen – sogenannte Post-Shipment Kontrollen – durchführt. Dies schürt Vorwürfe, dass die Bundesrepublik sich ihrer Verantwortung entzieht und den Endverbleib der Waffen nach gutem Glauben und ohne Prüfung des tatsächlichen Endverbleibs dem Empfängerland überlässt. Strenger wird dies beispielsweise von den USA gehandhabt. Im Rahmen des *Blue-Lantern Programms* müssen Importeure US-amerikanischer Rüstungsgüter regelmäßig über den Bestand und Verbleib der Güter Auskunft geben.[69]

3.3. Zwischenergebnis

Auch wenn Mexiko nicht zu den Hauptabnehmern deutscher Rüstungsgüter zählt, haben Waffenexporte, wie in 3.1. dargestellt, im gesamten betrachteten Untersuchungszeitraum stattgefunden. Überwiegend handelt es sich bei den gelieferten Gütern um die besonders kritischen Kleinwaffen.

Dieses Kapitel hat die Diskrepanz zwischen dem rechtlichen Rahmen deutscher Rüstungsexporte, der, wie auch in 2.7. festgehalten wurde, als restriktiv einzustufen ist, mit der gängigen Genehmigungspraxis konfrontiert. Durch die genaue Betrachtung des Falls Mexiko wird der für die Bundesregierung eingeräumte Ermessenspielraum deutlich.

Obwohl Mexiko keines der ausgewählten Kriterien im vollen Umfang erfüllen kann, haben deutsche Waffenexporte an Mexiko stattgefunden. Es liegt ein offensichtlicher Rechtsbruch vor.

Es entsteht der Anschein, dass die Entscheidungen für Waffenausfuhren unabhängig vom innerstaatlichen Zustand des Empfängerstaates getroffen werden. Welche Motive und welche Interessen sind es also dann, die Deutschland dazu bewegen, Rüstungsexporte entgegen der rechtlichen Vorgaben zu gewähren?

[69] Näheres unter http://pmddtc.state.gov/reports/documents/End_Use_FY2012.pdf.

4. Der Liberalismus als möglicher Erklärungsversuch

Wie bereits aufgezeigt wurde, widersprechen die deutschen Rüstungsexporte an Mexiko dem rechtlichen Rahmen und dem Ziel einer restriktiven Rüstungsexportpolitik. Kapitel 3.1. hat dazu ausführlich dargestellt in welchem Umfang deutsche Rüstungsexporte an Mexiko getätigt wurden. Anhand der Theorie des Liberalismus möchte dieses Kapitel deshalb die Motivation hinter deutschen Waffenlieferungen aufzeigen und damit einen Erklärungsansatz für das Rüstungsexportverhalten der Bundesrepublik geben. Ausgewählt wurde die Sichtweise des Liberalismus, da dieser durch seinen innerstaatlichen Analysefokus, welcher einzigartig unter den Großtheorien der Internationalen Beziehungen ist, verschiedene Interessen und ihre Durchsetzungskraft berücksichtigt. Die komplexe Entscheidung eines Rüstungsexport kann so anhand verschiedener Akteure und Einflussfaktoren aufgezeigt werden.

4.1. Grundannahmen des Liberalismus

Die Denkschule des Liberalismus vereint viele verschiedene Theorierichtungen auf der Grundlage traditioneller liberaler Ideen. So gehen alle liberalen Ansätze von der Grundannahme aus, dass staatliches Handeln sich aus gesellschaftlichen Strukturen und Prozessen herleitet. Die dabei bestimmenden Subjekte sind gesellschaftliche Akteure. Im Gegensatz zu den klassischen Theorien der Internationalen Beziehungen, betrachtet der Liberalismus den Staat nicht als Einheit, sondern erklärt staatliches Verhalten vielmehr durch die Öffnung der sogenannten *Black-Box* und die damit einhergehende Verschiebung der Analyseebene auf die subsystemische Ebene. Während viele Ansätze dem Liberalismus zugeordnet werden, kann dennoch nicht von einer einheitlichen Theorie gesprochen werden. Liberale Denker wie unter anderen Adam Smith und Immanuel Kant haben wichtige Beiträge für den Liberalismus geleistet, diese jedoch nicht in Form einer systematischen überprüfbaren Theorie eingebettet.

Erst Dank der Neufassung des Liberalismus durch den Politikwissenschaftler Andrew Moravcsik zählt der Liberalismus nun auch zu den gängigen Theorien der Internationalen Beziehungen. In seinem präferenzorientiertem Liberalismus vereint er die Vielzahl an liberalen Strängen und macht die Theorie somit überprüfbar.

4.2. Präferenzorientierter Liberalismus nach Andrew Moravcsik

In seinem Werk „Taking Preferences Seriously" aus dem Jahr 1997 geht Andrew Moravcsik von drei Kernannahmen aus:

1. *Der Vorrang der Gesellschaft vor dem Staat:* Nach Moravcsik ist der Staat keine feststehende Variable, sondern wird durch die materiellen und ideellen Interessen handlungsfähiger und autonomer Gesellschaftsgruppen beeinflusst.[70] Er sagt: „society is analytically prior to the state, and domestic state-society relations constitute the central issue of politics".[71] Internationale Politik wird folglich gemäß dem *bottom-up* Konzept, d.h. mit Basis der Präferenzen gesellschaftlicher Akteure, bestimmt.

2. *Innergesellschaftliche Repräsentation und staatliche Präferenzbildung*
   Der Wettbewerb um die Einbringung von Interessen in den nationalen Präferenzbildungsprozess wird durch staatliche Strukturen und Prozesse festgelegt. Dabei kann nicht davon ausgegangen werden, dass alle Gruppen über gleichen Einfluss verfügen. Der Staat dient als *Transmissionsriemen* der dominanten Präferenzen.

3. *Internationale Umwelt und interdependente Präferenzordnungen*
   Die innerstaatlichen Präferenzbildungsprozesse bestimmen ebenfalls das internationale Handeln eines Staates. Nichtsdestotrotz kann auch die internationale Umwelt als Einflussfaktor gelten und darf daher nicht vernachlässigt werden. Die staatlichen Präferenzen und das außenpolitische Handeln werden durch das Konzept der policy interdependence miteinander verknüpft. Moravcsik unterscheidet zwischen kompatiblen und konvergierenden Interessen. Während kompatible Interessen zu Kooperation führen, können konvergierende Interessen Spannungen auslösen.

Aus den vorgestellten drei Kernannahmen leitet Moravcsik verschiedene Theorien ab, die eine kausale Verbindung zwischen den gesellschaftlichen Präferenzen und dem staatlichen Handeln schaffen. Nach Moravcsik gibt es drei Theorievarianten des Liberalismus mit unterschiedlichen Einflussfaktoren, die sich auf den Prozess der

[70] vgl. *Schieder, Siegfried,* 2010: Neuer Liberalismus, in: *Schieder, Siegfried/Schindler, Manuela* (Hrsg.): Theorien der Internationalen Beziehungen. 3. Aufl. Opladen & Farmington Hill: Verlag Barbara Budrich, S.194.
[71] *Moravcsik, Andrew,* 1992: Liberalismus and International Relation Theory. CFIA Working Paper 1992. Cambridge, MA: Harvard University, S.7.

nationalen Präferenzbildung und das sich daraus ergebende staatliche Handel auswirken können. Diese sind:

1. Ideationeller Liberalismus

Der ideationelle Liberalismus führt staatliches Handeln auf die soziale Identität und die Werte der gesellschaftlichen Akteure zurück, die den Präferenzbildungsprozess antreiben. Je nachdem, ob die Werte der durchsetzungsfähigen Akteure mit den Interessen der durchsetzungsfähigen Staaten anderer Länder übereinstimmen, führt dies zu außenpolitischer Kooperation oder im Falle von Divergenz zu außenpolitischen Spannungen.

2. Kommerzieller Liberalismus

Die Präferenzbildung im kommerziellen Liberalismus basiert hingegen auf ökonomischen Interessen. Staatliches Verhalten kann erklärt werden, in dem der Markt seiner nationalen und transnationalen ökonomischen Akteure und Individuen betrachtet wird. Staatliches Handeln zugunsten oder entgegen einer Marktöffnung und Verbesserung der Wirtschaftsbeziehungen wird maßgeblich durch die möglichen Gewinne bzw. Verluste der zentralen ökonomischen Akteure beeinflusst. Im Bereich der Sicherheitspolitik vertritt der kommerzielle Liberalismus die Ansicht, dass kooperatives Verhalten in Form von Austauschbeziehungen weniger Kosten verursacht, als militärische Zwangsmaßnahmen oder Embargos.[72]

3. Republikanischer Liberalismus

Der republikanische Liberalismus befasst sich mit der Art und Weise, wie und welche gesellschaftlichen Gruppen ihre Interessen in den Prozess der außenpolitischen Präferenzbildung einbringen können. Moravcsik trifft einige Annahmen bezüglich der Durchsetzungsfähigkeit und den Einflussmöglichkeiten gesellschaftlicher Akteure. So gibt es laut Moravcsik bestimmte „priviliged societal groups that “capture” the state”.[73] Gemäß dem republikanischen Liberalismus ist der Einfluss einer Gruppe umso höher, je stärker diese in wichtigen Gremien vertreten ist. Ferner geht Moravcsik von der Annahme aus, dass wenn der Einfluss nur auf wenige Gruppen mit bestimmten Interessen verteilt ist, die Wahrscheinlichkeit einer konfrontativen Außenpolitik steigt und die staatliche Außenpolitik nur Wenigen zu Gute kommt. Das Risiko ist jedoch vom gesamten Staat zu tragen. Ist hingegen der Einfluss der Gruppen gleichmäßig verteilt,

[72] vgl. *Schieder, Siegfried*, 2010:, S. 199.
[73] vgl. *Moravcsik, Andrew,* 1997: Taking Preferences Seriously: A Liberal Theory of International Politics, in: International Organizations 51 (4), S. 531.

ist die Wahrscheinlichkeit einer konfliktorientierten Außenpolitik gering. Hintergrund für diese Annahme ist die Natur des Menschen, die als risikoavers eingeschätzt wird.

4.3. Anwendung der Theorievarianten auf die deutsche Rüstungsexportpolitik im Falle Mexikos

Im Folgenden soll das deutsche Rüstungsexportverhalten an Mexiko, das entgegen der rechtlichen Vorgaben praktiziert wird, mit Hilfe des kommerziellen und republikanischen Liberalismus erklärt werden. Ausgewählt wurden speziell diese beiden Theorieausprägungen, da die Annahme nahe liegt, dass neben sicherheitspolitischer Motivation vor allem eine wirtschaftliche Motivation die Bundesrepublik in ihrer Außenpolitik antreibt. Auch soll Moravcsiks Annahme geprüft werden, dass Staaten keine feststehenden Präferenzen besitzen, sondern diese sich durch den nationalen Präferenzbildungsprozess herauskristallisieren. Der ebenfalls dargestellte ideationelle Liberalismus wird hingegen in dieser Arbeit nicht weiter berücksichtigt, da der zentrale gesellschaftliche Akteur des empirischen Sachverhaltes - die deutsche Rüstungsindustrie – als primären Wert per se eine Gewinnmaximierung anstrebt und soziale Werte somit bestenfalls zweitrangig sind.

4.3.1. Erklärung des deutschen Rüstungsexportverhaltens anhand des kommerziellen Liberalismus

Das deutsche Rüstungsexportverhalten an Mexiko müsste nach dem kommerziellen Liberalismus durch wirtschaftliche Interessen erklärt werden können. Im Sinne der Theorie sollen daher zunächst die Anreize des Rüstungsexportmarktes betrachtet werden, dem die deutschen Rüstungshersteller ausgesetzt sind.

Allgemein wurde der aktuelle deutsche Rüstungsmarkt von drei Ereignissen negativ beeinflusst. So führte erstens das Ende des Ost-West-Konfliktes zu einer weltweiten Senkung der Militärausgaben, die mit keinen weiteren Anschaffungen von Rüstungsgütern und einem erhöhten Wettbewerbsdruck der Hersteller einherging. Zweitens führte die weltweite Wirtschaftskrise 2008 zum Einbruch vieler Wirtschaftszweige, wie unter anderem auch der Rüstungsindustrie. Ins besonders der europäische Markt spart seit dem an Ausgaben für Rüstungsgüter. Als dritter Einflussfaktor ist die deutsche Bundeswehrreform zu nennen. Die Reform, welche unter anderem den Abbau von rund 50.000 Berufs-und Zeitsoldaten sowie die Kürzung des Verteidigungsetats von rund 2 Milliarden Euro umfasst, wirkt sich ebenfalls auf

deutsche Rüstungs-Neuanschaffungen aus.[74] Die Einflussfaktoren führen zu einem verstärkten Interesse der nationalen Rüstungsindustrie, neue Märkte zu öffnen und Rüstungsgüter an Drittstaaten zu exportieren, da der Binnenmarkt nicht mehr ausreicht.

Laut dem kommerziellen Liberalismus ist das außenpolitische Verhalten der Bundesrepublik abhängig von den Gewinnen und Verlusten der deutschen Rüstungsindustrie. Betrachtet man die weltweiten Rüstungsexporte der Bundesrepublik, so fällt auf, dass der Anteil an Ausfuhren an *Drittstaaten* besonders hoch ist. Sowohl der Trend in *Abbildung 2* als auch die Angaben des jüngsten Rüstungsexportberichts 2014 bei dem die Ausfuhren an *Drittstaaten* bei 60,5% lagen bestätigen dies.[75]

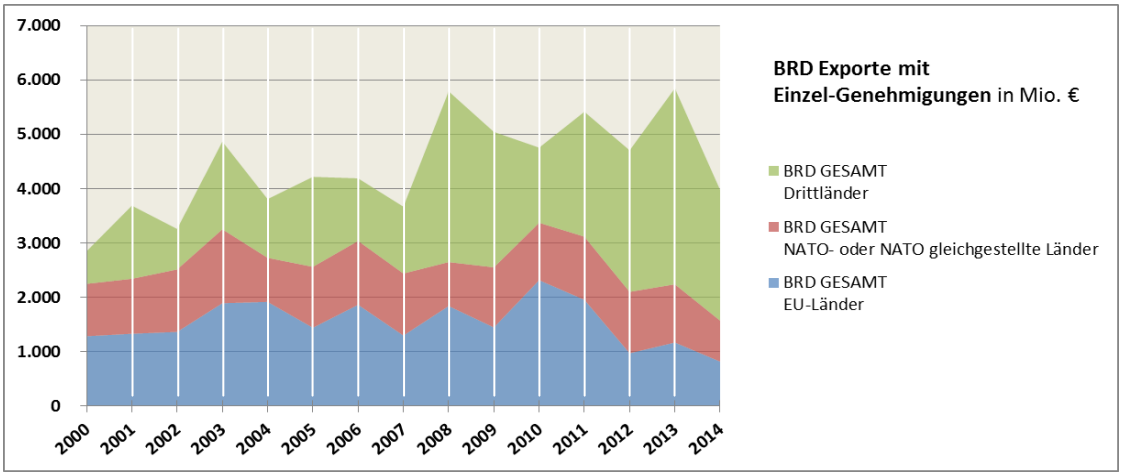

Abbildung 3: Deutsche Rüstungsexporte nach Empfängergruppen

Betrachtet man den Fall Mexiko, so fällt auf – wie in 3.1. bereits ausführlich dargestellt wurde – dass Mexiko sicherlich nicht zu den Hauptabnehmern deutscher Rüstungsgüter gehört, jedoch bis 2010 ins besonders im Bereich der Kleinwaffen einen ständigen Importeur darstellte. Im Untersuchungszeitraum von 2000 bis 2014 erfolgten Rüstungsexporte durchschnittlich in Höhe von 3.638 Millionen Euro. Der Durchschnitt an Kleinwaffen beträgt davon 1.482 Millionen Euro.[76] Im Vergleich zu den Gesamtexporten Deutschlands stellt Mexiko damit zwar keinen großen Anteil dar, jedoch ist er stetiger Partner. Wie *Abbildung 4* zeigt liegt der durschnittliche Anteil Mexikos an den Ausfuhren für Drittstaaten bei 0,2%.

[74] vgl. *Weiland, Severin,* 2013: Rotstift-Szenario: Koalitionspolitiker warnen vor Kürzung im Verteidigungsetat. Online unter http://www.spiegel.de/politik/deutschland/koalitionspolitiker-warnen-vor-massiven-kuerzungen-im-wehretat-a-879726.html [Letzter Zugriff: 06.07.2015].
[75] vgl. Rüstungsexport-Zwischenbericht, S.8.
[76] vgl. Anhang E

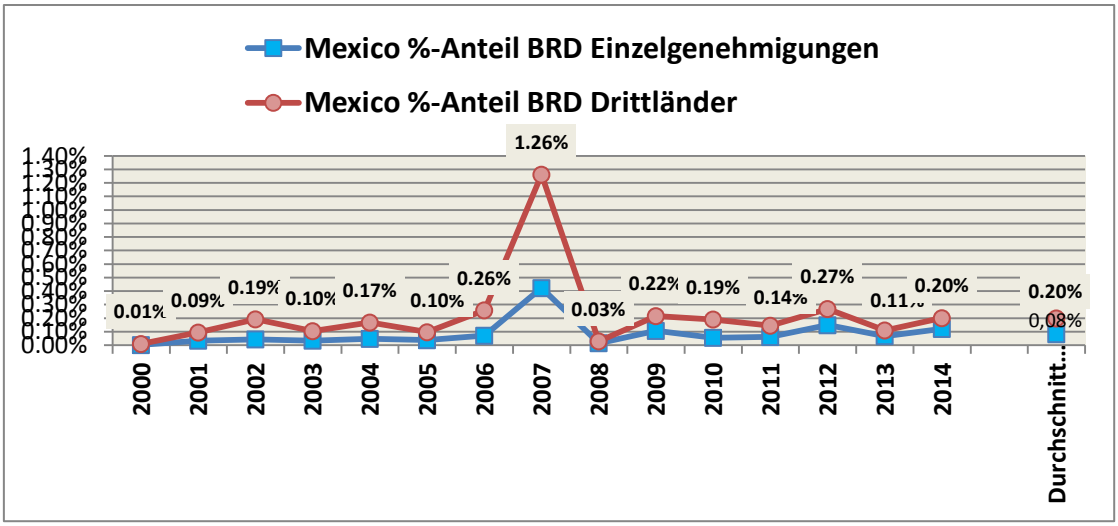

Abbildung 4: Anteil Mexiko an BRD Einzelgenehmigungen / Drittländer

Dass jegliche Gewinnmaximierung – unabhängig ob zahlenmäßig bedeutend oder gering – immer ein Ziel von Rüstungsherstellern ist, zeigen die illegalen Waffenlieferungen an Mexiko durch H&K auf. Obwohl bereits seit vielen Jahren eine sehr liberale Genehmigungspraxis der Bundesregierung besteht, sieht sich H&K genötigt, Waffengeschäfte an Deutschland vorbei zu leiten. Insgesamt erzielte es mit der illegalen Waffenlieferung an Mexikos Unruheprovinzen einen Gewinn von rund 3 Millionen Euro. [77]

Nach Moravcsik ist der mexikanische Markt für deutsche Rüstungsgüter zu öffnen – im Sinne einer liberalen Ausfuhrpolitik – sofern deutsche Rüstungshersteller über stabile Wirtschaftsbeziehungen mit Mexiko verfügen und Gewinne einfahren. Wie 3.1. sichtbar gemacht hat, haben deutsche Rüstungshersteller ins besonders durch den von Mexiko in 2006 initiierten Drogenkrieg profitiert. Die Bekämpfung der Drogenökonomie stellte ein besonders lukratives Geschäft dar. 2007 importierte Mexiko deutsche Rüstungsgüter in extremer Höhe von 15,52 Millionen Euro (davon 98,8% Kleinwaffen). Die Hersteller profitieren jedoch nicht nur von der Neuanschaffung deutscher Waffen durch Mexiko, sondern ebneten mit dem Verkauf einer Waffe auch lukrative Folgegeschäfte, die sich aus der Instandhaltung in Form von Ersatzteilen sowie Munition ergeben. Als Beispiel kann der jüngste Export an Mexiko angeführt werden. So wurden 2014 unterkalibrige Übungsschießgeräte und unterkalibrige Übungspatronen im Wert von 4,046 Millionen Euro an Mexiko geliefert (83,9% des gesamten Exports). [78] Allein dies ist mehr als der Durchschnittsjahresimport des gesamten Untersuchungszeitraums. Durch die Langlebigkeit deutscher Waffen wird ein

[77] vgl. *tagesschau.de*, 2015: Waffenexporte von Heckler & Koch. Irgendwo nach Mexiko. Online unter http://www.tagesschau.de/inland/waffenexporte-107.html [Letzter Zugriff: 06.07.2015].
[78] vgl. Rüstungsexportbericht 2014, S.155.

langfristiges Geschäft eingeleitet. Darüber hinaus begünstigt das sich seit 2011 in Verhandlungen befindende Sicherheitsabkommen zwischen Deutschland und Mexiko vor allem die deutsche Rüstungsindustrie. Neben der Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen den beiden Ländern, soll eine operative Zusammenarbeit stattfinden, indem – durch die Entsendung und den Austausch von Fachleuten und Techniken – Methoden zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität aufgezeigt werden.

Der Ausbau und Erhalt stabiler Wirtschaftsbeziehungen zu Mexiko ist nicht nur für die deutsche Rüstungsindustrie von Vorteil. Mexiko ist ein strategisch wichtiger Partner für die deutsche Wirtschaft. Derzeit sind rund 1.200 deutsche Firmen in Mexiko ansässig.[79] Dies gilt vorrangig für die deutsche Automobilindustrie. So produziert VW bereits seit 50 Jahren einen Teil seiner Fahrzeuge in Puebla. Auch Audi und BMW haben den Standort Mexiko für sich entdeckt. Ab 2016 wird Audi an seinem neuen Produktionsstandort in San José Chiapa vor allem den Q5 herstellen. [80] BMW plant ab 2019 bis zu 150.000 Fahrzeuge in San Luis Potosí zu produzieren.[81]

Der Ansatz des kommerziellen Liberalismus ist definitiv auf das deutsche Rüstungsexportverhalten nach Mexiko anzuwenden. Es liegt im Bundesinteresse stabile Wirtschaftsbeziehungen zu Mexiko zu erhalten, da es nicht nur für die Rüstungsindustrie ein strategisch wichtiger Partner ist. Eine flexible Auslegung des rechtlichen Rahmens ermöglicht es der Bundesrepublik, einer Vielzahl von wirtschaftlichen Interessen der Rüstungs- und Automobilindustrie, aber auch anderer Exporteure zu genügen.

4.3.2. Republikanischer Liberalismus

Im Sinne des republikanischen Liberalismus wird der Präferenzbildungsprozess durch die innerstaatliche Repräsentation geprägt. Das deutsche Rüstungsexportverhalten gründet daher auf der Durchsetzung bestimmter Präferenzen, in dem von der Bundesrepublik vorgegebenen institutionellen Rahmen. Nach Moravcsik sind die entscheidenden Akteure im Präferenzbildungsprozess organisierte, innerstaatliche Interessengruppen. Auch wenn in Deutschland vor allem die Parteien als Mittler zwischen der Bevölkerung und der Politik fungieren, nehmen Interessenverbände ebenfalls wichtige Funktionen im Bereich der Bündelung und Artikulation von

[79] vgl. México vía Berlín e.V., o.J.: Deutsche Firmen in Mexiko. Firmenverantwortung für Menschenrechte in Mexiko. Online unter http://mexicoviaberlin.org/deutsche-firmen-in-mexiko/ [Letzter Zugriff: 05.07.2015].
[80] vgl. *Bentz-Hoelzl, Janine,* 2014: Audi Mexiko. Schiff Ahoi, in: Audi Blog. Einblicke für Medienprofis [Weblog], 27.11.2014. Online unter http://blog.audi.de/2014/11/27/schiff-ahoi/ [Letzter Zugriff: 05.07.2015].
[81] vgl. *Die Welt*, 2014: Deutsche Autobauer zieht es nach Mexiko. Online unter: http://www.welt.de/newsticker/dpa_nt/infoline_nt/wirtschaft_nt/article129769136/Deutsche-Autobauer-zieht-es-nach-Mexiko.html [Letzter Zugriff: 04.07.2015].

Interessen wahr. Des Weiteren werden sie häufig als Experten in Ausschüsse geladen, die zur Vorbereitung von Entscheidungen für Abstimmungen oder auch für die Entwicklung von Gesetzesvorlagen dienen.

Die strukturellen Vorgaben in Deutschland begünstigen die auch als „Lobbyarbeit" bezeichnete Interessenvertretung der Rüstungsindustrie. Die Vertreter der Verbände können so besonders auf den Entscheidungsprozess einwirken und erheblichen Einfluss auf die eigenen Interessen betreffenden Gesetzen nehmen. Diese Beobachtung teilt auch Transparency International (TI) in ihrer Studie zur Beschränkung von Lobby-Einfluss. In ihrem EU-Ranking reiht sich Deutschland weit hinten ein.

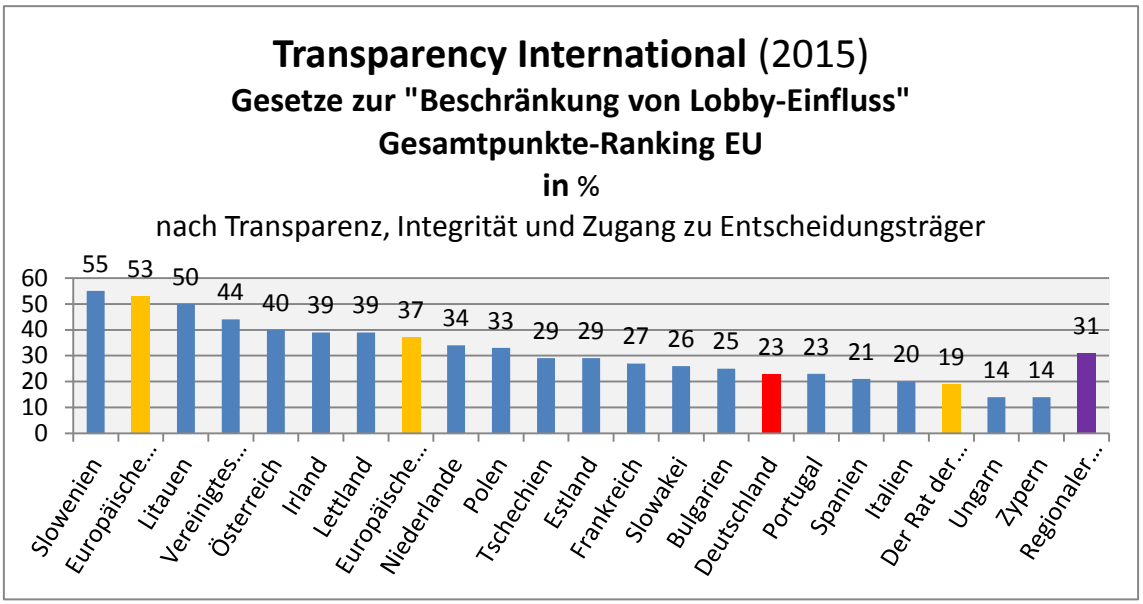

Abbildung 5: Transparency International "Beschränkung von Lobby-Einfluss"[82]

Als Begründung für die Position dient das Fehlen eines verbindlichen Lobbyregister im Bundestag sowie strenger Karenzregeln für den Wechsel von Politik in Wirtschaft. Insgesamt gilt Deutschland als „hochorganisierte" Gesellschaft.[83]

Für den empirischen Sachverhalt deutscher Rüstungsexporte nach Mexiko versucht die deutsche Rüstungsindustrie, ihre Interessen in den Präferenzbildungsprozess einzubringen und sich in diesem durchzusetzen. Sie konkurriert gegen den rechtlichen Rahmen. Ihr Interesse gilt einer flexiblen Auslegung der Genehmigungspolitik, um Gewinne erzielen zu können. Da – wie in Kapitel 2 bereits dargestellt wurde – Rüstungsgüter je nach Unterkategorie einer Fülle an rechtlichen Vorgaben unterliegen

[82] vgl. *Demling, Alexander,* 2015: Lobbyisten in Deutschland: Paradies für Einflüsterer. Online unter http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/lobbyismus-transparency-kritisiert-deutschland-a-1028562.html [Letzter Zugriff: 08.07.2015].
[83] vgl. *Schmidt, G. Manfred*, 2011: Das Politische System Deutschlands. Institutionen, Willensbildung und Politikfelder. 2.überarb. aktualisierte und erw. Aufl., Orig. Ausg. München: Verlag C.H. Beck, S.108.

sowie genehmigungspflichtig sind, ist eine liberale Exportpolitik von großer Bedeutung für deutsche Rüstungshersteller.

Um ihre Präferenzen durchsetzen zu können, bündelt und artikuliert auch die Rüstungsindustrie als zentraler gesellschaftlicher Akteur ihre Interessen in Form von Interessensverbänden. So ist die Rüstungsindustrie unter anderem Mitglied des seit 2009 bestehenden Bundesverbands der Deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie e.V. (BDSV) und damit gleichzeitig Mitglied des Bundesverbands der Deutschen Industrie e.V. (BDI). Während der BDSV die Interessen der wehrtechnischen Industrie gegenüber dem Bund, Ländern und internationalen Institutionen vertritt, übernimmt der BDI für eine Vielzahl an Industrien die Interessenvertretung.

Gemäß dem republikanischen Liberalismus ist der Einfluss gesellschaftlicher Akteure nicht gleich verteilt, sondern hängt mit ihrer Durchsetzungsfähigkeit zusammen. Je durchsetzungsfähiger eine Interessensgruppe ist, desto wahrscheinlicher ist die Umsetzung der Präferenz in staatliches Handeln. Da Moravcsik diese nicht näher erläutert, werden in dieser Arbeit für die Bewertung der Durchsetzungskraft die unabhängigen Variablen der Mitgliederstärke, der volkswirtschaftlichen Bedeutung und dem Organisationsgrad der Interessengruppe verwendet.

Die Mitgliederstärke des BDI als Spitzenorganisation der Industriefachverbände ist beachtlich. Es umfasst neben dem BDSV 35 weitere Mitgliederverbände und eine Arbeitsgemeinschaft. Insgesamt vertritt es die Interessen von rund 100.000 Unternehmen.[84]

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Rüstungsindustrie ist ebenfalls hoch. Nach Angaben des Wirtschaftsforschungsinstituts WifOR lag der Produktionswert im Jahr 2012 bei 22,6 Milliarden Euro.[85] Auch die Angaben von SIPRI wonach Deutschland Platz vier der weltweiten Rüstungsexporteure einnimmt, zeigen die Wichtigkeit der Rüstungsindustrie für die deutsche Wirtschaft auf.

Die Rüstungsindustrie gilt als sehr gut organisiert. Durch ihre Mitgliedschaft im BDI, einem der wirkungsmächtigsten Verbände, der zu den „großen Vier"[86] gezählt wird und als effektivste Lobby in Deutschland bezeichnet wird,[87] darf es an parlamentarischen

[84] vgl. http://www.bdi.eu/Uebersicht-aller-Mitgliedsverbaende.htm [Letzter Zugriff: 06.07.2015].
[85] vgl. *BDSV (Bundesverband der Deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie),* 2012: Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie. Online unter http://www.ruestungsindustrie.info/industrie/die-volkswirtschaftliche-bedeutung-der-sicherheits-und-verteidigungsindustrie [Letzter Zugriff: 05.07.2015].
[86] vgl. *Schmidt*, 2011, S. 112.
[87] Ebd.

Anhörungen teilnehmen, verfügt über wichtige Kontakte, gute finanzielle Mittel, sowie ebenfalls über Druckmittel.

Die Rüstungsindustrie kann daher Druck durch Leistungsentzug ausüben, in dem es gesellschaftlich wichtige Güter entzieht. Als Begründung für Exporte an Drittstaaten dient häufig die Drohung, ansonsten Arbeitsplätze abbauen bzw. verlagern zu müssen. Nach Angaben des BDSV beschäftigt die Sicherheits- und Verteidigungsindustrie rund 316.000 Arbeitnehmer.[88] Im Sinne der Theorie fürchtet die Bundesrepublik, die primär an ihrem Machterhalt interessiert ist, für die Auswirkungen verantwortlich gemacht zu werden und so an Reputation einzubüßen.

Als weiteres Argument gegen Rüstungsexportbeschränkungen führt die Rüstungsindustrie den Erhalt und Ausbau des Technologie- und Wirtschaftsstandortes Deutschland an sowie mahnt ungleiche globale Wettbewerbsbedingungen aufgrund besonders strenger Ausfuhrpolitiken in Deutschland an. Damit einher geht das Argument, dass ohne die Ausweitung der Rüstungsexporte an *Drittstaaten*, wie zum Beispiel Mexiko, der heimische Rüstungsmarkt nicht erhalten werden kann.

Auch Parteispenden sind eine Form der Rüstungsindustrie, die Politik zu ihren Gunsten zu lenken.[89]

Dass die Rüstungsindustrie gut in der Gesellschaft vernetzt ist, zeigt unter anderem, dass viele Bundespolitiker auch gleichzeitig Verbandsvertreter sind oder ehrenamtliche Tätigkeiten in rüstungspolitischen Organisationen ausüben.[90] Die Beziehungen sind daher sehr eng. Nicht nur weil der Bereich der Verteidigungsindustrie generell im Interesse eines Staates liegt.

Als Vetospieler der Rüstungsindustrie ist vor allem der rechtliche Rahmen selbst zu nennen, sowie eine Vielzahl an Nichtregierungsorganisationen und generellen Waffenexportgegner. Vor allem die Partei „Die Linke" spricht sich aktiv gegen Rüstungsexporte aus und macht dies in einer Reihe von Anfragen an die Bundesregierung deutlich.[91]

---

[88] vgl. *BDSV, 2012.*

[89] vgl. *Focus Online*, 2011: Rüstungsindustrie. Razzia-Fund: Dubiose Parteispende von Heckler & Koch. Online unter http://www.focus.de/politik/deutschland/ruestungsindustrie-razzia-fund-dubiose-parteispende-von-heckler-und-koch_aid_685090.html [Letzter Zugriff: 07.07.2015].

[90] vgl. *Deckwirth, Christina,* 2014: Fragwürdige Ehrenämter: Die Rüstungslobby im Bundestag. Verteidigungspolitischer Sprecher Otte legt Nebentätigkeit erst auf Nachfrage offen. Online unter https://www.lobbycontrol.de/2014/08/fragwuerdige-ehrenaemter-die-ruestungslobby-im-bundestag/ [Letzter Zugriff: 06.07.2015].

[91] Siehe zum Beispiel *Deutscher Bundestag*, 2012: Keine Rüstungsexporte als Instrument der Außenpolitik – Exportverbot jetzt durchsetzen. Drucksache 10/842. Berlin: H. Heenemann GmbH & Co.

Es lässt sich festhalten, dass der republikanische Liberalismus definitiv einen Erklärungsansatz für das deutsche Rüstungsexportverhalten an Mexiko leistet. Im Sinne der Theorie nach Moravcsik zeigt es auf, wie die deutsche Rüstungsindustrie ihre Präferenzen wirksam in den nationalen Präferenzbildungsprozess einbringen kann und sich aufgrund ihrer Machtressourcen auch durchsetzen kann. Die Bundesrepublik agiert im Sinne der Theorie als Transmissionsriemen und setzt die Präferenz der Rüstungsindustrie in staatliches Handeln um. Dies geschieht im Falle Mexikos in Form einer flexiblen Auslegung des rechtlichen Rahmens. Auch gilt es anzumerken, dass der republikanische Liberalismus ebenfalls die Abnahme der Kleinwaffenexporte an Mexiko erklären kann. So haben die Vetospieler in Form vertraglicher Verpflichtungen wie zum Beispiel durch das Inkrafttreten des ATT der globale Mindeststandards festschreibt und die erhöhte Mobilisierung der Öffentlichkeit an Gewicht zugenommen. Dies hat folglich zur Präferenzdurchsetzung der Vetospieler der Rüstungsindustrie und die Bundesrepublik zu einer Anpassung ihrer Exportpolitik veranlasst.

5. Fazit

Das Fallbeispiel Mexiko hat gezeigt, dass die als Ausnahme verfasste Rüstungsexportpolitik an *Drittstaaten* zumindest für Mexiko zur gängigen Praxis geworden ist. Deutsche Rüstungsgüter und primär Waffen wurden über einen Zeitraum von 15 Jahren stetig exportiert.

Auch die genaue Betrachtung der für den Einzelfall bestimmten Entscheidungskriterien für oder gegen eine Ausfuhrgenehmigung, kann die Rüstungsexporte nicht rechtfertigen. Mexiko ist ein Spannungsgebiet, in dem systematisch Menschenrechte verletzt werden und der Waffeneinsatz sowohl von Seiten des Staates als auch von der organisierten Kriminalität ein großes Problem darstellt.

Zur Beantwortung der Forschungsfrage *„Wie ist unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens zu erklären, dass Deutschland Waffen an Mexiko exportiert?"* hat die Arbeit anhand des ausgewählten Präferenzorientierten Liberalismus nach Moravcsik definitiv einen möglichen Erklärungsansatz geliefert. Dieser bestätigt ebenfalls bestehende Modelle und Ansätze, welche die Erklärungen vor allem anhand ökonomischer Motive suchen. Es lässt sich also festhalten, dass wirtschaftliche Motive auch im deutschen Entscheidungsprozess eine treibende Kraft sind. Eine vollständige Erklärung kann jedoch ohne eine weitere Betrachtung anderer Faktoren nicht gewährleistet werden.

Für die Zukunft stehen die Aussichten einer restriktiven Rüstungsexportpolitik jedoch gut. Mit dem Inkrafttreten des ATT im Dezember 2014 wurde ein wichtiger Schritt in Richtung globaler Mindeststandards für die Exportkontrolle eingeleitet. Auch national setzt sich der derzeitige Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel für eine restriktive Rüstungsexportpolitik ein. Ebenfalls ist anzumerken, dass der deutsche rechtliche Rahmen für Rüstungsexporte zu den strengsten weltweit gehört. Folglich ist keine Neufassung des rechtlichen Rahmens notwendig, sondern es muss eine strikte Einhaltung des vorgegeben Rahmen gewährleistet werden.

Eine endgültige Lösung für die Gewaltspirale in Mexiko zu finden, ist äußerst schwierig. Waffenlieferungen scheinen jedoch nicht die Lösung des Problems zu sein.

Literaturverzeichnis

***Anderton, Charles H.,* 1996:** What Can International Trade Theory Say About Conventional Arms Trade?, in: Peace Economics, Peace Science and Public Policy 4, S. 9-31.

***Amnesty International*, 2015:** Amnesty International Report 2014/15. The state of the world's human rights. London: Amnesty International.

***Amnesty International, 2013*:** Menschenrechte und Indigene Völker. Online unter http://www.amnesty-indigene.de/Main/Publikationen [Letzter Zugriff 09.06.2015].

***Amnesty International*, 2012:** Länderberichte. Mexiko. Online unter https://www.amnesty.de/laenderbericht/mexiko [Letzter Zugriff: 04.07.2015].

***BDSV (Bundesverband der Deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie),* 2012:** Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie. Online unter http://www.ruestungsindustrie.info/industrie/die-volkswirtschaftliche-bedeutung-der-sicherheits-und-verteidigungsindustrie [Letzter Zugriff: 05.07.2015].

***Bentz-Hoelzl, Janine,* 2014:** Audi Mexiko. Schiff Ahoi, in: Audi Blog. Einblicke für Medienprofis [Weblog], 27.11.2014. Online unter http://blog.audi.de/2014/11/27/schiff-ahoi/ [Letzter Zugriff: 05.07.2015].

***BICC (Bonn International Center for Conversion)*, 2015:** Länderbericht. Mexiko. Informationsdienst. Sicherheit, Rüstung und Entwicklung in Empfängerländern deutscher Rüstungsexporte. Online unter http://ruestungsexport.info/uploads/pdf/countries/201506/Mexiko.pdf [Letzter Zugriff: 03.07.2015].

***Blanton, Shannon L.,* 2000:** Promoting Human Rights and Democracy in the Developing World: U.S. Rhetoric versus U.S. Arms Exports, in: American Journal of Political Science 44 (1), S. 123-131.

***Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*, 2014a:** Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahre 2013 **(Rüstungsexportbericht 2013)**. Berlin: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

***Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*, 2014b:** Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im ersten Halbjahr 2014 **(Rüstungsexport-Zwischenbericht)**. Berlin: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

***Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*, 2009:** Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahre 2009 **(Rüstungsexportbericht 2009)**. Berlin: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

***Brzoska, Michael,*1986:** Rüstungsexportpolitik. Lenkung, Kontrolle und Einschränkung bundesdeutscher Rüstungsexporte in die Dritte Welt, in: Arnoldshainer Schriften zur interdisziplinären Ökonomie, Band 11. Frankfurt am Main: HAAG + HERCHEN.

***Campa, Homero,* 2015:** El país de los desaparecidos. Online unter http://periodismocide.org/investigacion-homero-campa/ [Letzter Zugriff 08.06.2015].

***Comola, Margherita,* 2012:** Democracies, Politics, and Arms Supply, in: Review of International Economics 20 (1), S. 150-163.

***Deckwirth, Christina*, 2014:** Fragwürdige Ehrenämter: Die Rüstungslobby im Bundestag. Verteidigungspolitischer Sprecher Otte legt Nebentätigkeit erst auf Nachfrage offen. Online unter https://www.lobbycontrol.de/2014/08/fragwuerdige-ehrenaemter-die-ruestungslobby-im-bundestag/ [Letzter Zugriff: 06.07.2015].

***Demling, Alexander,* 2015:** Lobbyisten in Deutschland: Paradies für Einflüsterer. Online unter http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/lobbyismus-transparency-kritisiert-deutschland-a-1028562.html [Letzter Zugriff: 08.07.2015].

***Deutscher Bundestag*, 2014:** Antrag. Iguala ist kein Einzelfall- Zur Menschenrechtslage in Mexiko. Drucksache 18/3552. Berlin: H. Heenemann GmbH & Co.

***Deutscher Bundestag*, 2012:** Keine Rüstungsexporte als Instrument der Außenpolitik – Exportverbot jetzt durchsetzen. Drucksache 10/842. Berlin: H. Heenemann GmbH & Co.

***Deutscher Bundestag*, 2007**: Umsetzung des Grundsatzes „Neu für Alt" bei Exporten von Kleinwaffen. Drucksache 16/5716. Berlin: H. Heenemann GmbH & Co.

***Deutsche Welle*, 2014:** Mexiko: Täter in Uniform. Online unter http://www.dw.de/mexiko-t%C3%A4ter-in-uniform/a-17967550 [Letzter Zugriff 09.06.2015].

***Deutschlandradio*, 2012:** Drogenkartelle ohne Gnade. In Mexiko wurden nach einem Massaker 49 enthauptete Leichen entdeckt. Online unter http://www.deutschlandradio.de/drogenkartelle-ohne-gnade.331.de.html?dram:article_id=205563 [Letzter Zugriff: 03.07.2015].

***Die Welt*, 2014:** Deutsche Autobauer zieht es nach Mexiko. Online unter: http://www.welt.de/newsticker/dpa_nt/infoline_nt/wirtschaft_nt/article129769136/Deutsche-Autobauer-zieht-es-nach-Mexiko.html [Letzter Zugriff: 04.07.2015].

***Fischer, Sebastian,* 2010:** Waffenwahn trotz Fast-Pleite: Griechenland rüstet und rüstet und rüstet. Online unter http://www.spiegel.de/politik/ausland/waffenwahn-trotz-fast-pleite-griechenland-ruestet-und-ruestet-und-ruestet-a-695569.html [Letzter Zugriff:01.07.2015].

***Focus Online*, 2011:** Rüstungsindustrie. Razzia-Fund: Dubiose Parteispende von Heckler & Koch. Online unter http://www.focus.de/politik/deutschland/ruestungsindustrie-razzia-fund-dubiose-parteispende-von-heckler-und-koch_aid_685090.html [Letzter Zugriff: 07.07.2015].

***Freedom House*, 2014:** Mexico's Response to Protests Should Respect Basic Rights. Online unter https://freedomhouse.org/article/mexico-s-response-protests-should-respect-basic-rights#.VXawM7HwCUm [Letzter Zugriff 09.06.2015].

***Freedom House,* 2011:** Mexico. Freedom of the Press 2011. Online unter https://freedomhouse.org/report/freedom-press/2011/mexico#.VXbR2bHwCUk [Letzter Zugriff 09.06.2015].

***Gemeinsame Konferenz Kirche und Entwicklung,* 2008:** Rüstungsexportbericht 2008 der GKKE, in: GKKE-Schriftenreihe 47. Bonn/ Berlin: GKKE.

***Guerrero Gutiérez, Eduardo*, 2011:** Security, Drugs and Violence in Mexico: A Survey. 7th North American Forum Washington DC. Online unter:http://iis-db.stanford.edu/evnts/6716/NAF_2011_EG_%28Final%29.pdf [Letzter Zugriff: 07.07.2013].

***Human Rights Watch*, 2015: World Report 2015**: Mexico. Events of 2014. Online unter http://www.hrw.org/world-report/2015/country-chapters/mexico?page=1 [Letzter Zugriff 09.06.2015].

Informationsportal. Bundesverband der deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie. Online unter http://www.ruestungsindustrie.info/ruestungsexport-der-rechtliche-rahmen [Letzter Zugriff: 07.07.2015].

***Institute for economics & peace,* 2015: Global Peace Index 2015**. Measuring Peace, its causes and its economic value. Online unter http://www.visionofhumanity.org/sites/default/files/Global%20Peace%20Index%20Report%202015_0.pdf [Letzter Zugriff: 04.07.2015].

***Levine, Paul/ Sen, Somnath und Ron Smith,* 1994:** A Model of the International Arms Market, in: Defence and Peace Economics 5, S. 1-18.

***Mendoza, Enrique/ Navarro, Adela,* 2011:** Ya son 50 Mil los Muertos en la Guerra Antinarco: Zeta. Online unter: http://www.proceso.com.mx/?p=276308 [Letzter Zugriff: 03.07.2015].

***Merkel, Wolfgang,* 2010:** Systemtransformation. Eine Einführung in die Theorie und Empirie der Transformationsforschung. 2. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

México vía Berlín e.V. o.J.: Deutsche Firmen in Mexiko. Firmenverantwortung für Menschenrechte in Mexiko. Online unter http://mexicoviaberlin.org/deutsche-firmen-in-mexiko/ [Letzter Zugriff: 05.07.2015].

***Moore, Matthew,* 2010:** Arming the Embargoed: A Supply-Side Understanding of Arms Embargo Violation, in: Journal of Conflict Resolution 54, S. 593-615.

***Moravcsik, Andrew,* 1997:** Taking Preferences Seriously: A Liberal Theory of International Politics, in: International Organizations 51 (4), S. 513-553.

***Moravcsik, Andrew,* 1992:** Liberalismus and International Relation Theory. CFIA Working Paper 1992. Cambridge, MA: Harvard University.

***National Geographic*:** U.S.-Mexico Border. Fences and deaths. Online unter http://education.nationalgeographic.com/education/media/tijuana-border-fence/?ar_a=1 [Letzter Zugriff: 03.07.2015].

***Obermaier, Frederik/ Ott, Klaus*, 2015:** G-36 Lieferungen nach Mexiko. Zollfahnder werfen Heckler & Koch illegale Waffenexporte vor. Online unter http://www.sueddeutsche.de/politik/g-lieferungen-nach-mexiko-zollfahnder-werfen-heckler-koch-illegale-waffenexporte-vor-1.2470436 [Letzter Zugriff. 01.07.2015].

***Reyes, Laura*, 2013:** Los grupos de autodefensa en México. ¿Una ventana para el crimen? CNN México. Online unter http://mexico.cnn.com/nacional/2013/03/09/los-grupos-de-autodefensa-en-mexico-una-ventana-para-el-crimen [Letzter Zugriff: 04.07.2015].

***Schieder, Siegfried,* 2010:** Neuer Liberalismus, in: *Schieder, Siegfried/ Schindler, Manuela* (Hrsg.): Theorien der Internationalen Beziehungen. 3 Aufl. Opladen& Farmington Hill: Verlag Barbara Budrich, S.187-222.

***Schmidt, Carlo,* 1948:** 20. Sitzung des Ausschusses für Grundsatzfragen im Rahmen des 7. Parlamentarischen Rates v. 10.11.1948 (Stenographisches Protokoll),

abgedruckt in: *Lutz*, 1982: Krieg und Frieden als Rechtsfrage im Parlamentarischen Rat 1948/1949, 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos-Verlag.

***Schmidt, G. Manfred,* 2011:** Das Politische System Deutschlands. Institutionen, Willensbildung und Politikfelder. 2.überarb. aktualisierte und erw. Aufl., Orig. Ausg. München: Verlag C.H. Beck.

***Schultz, Christiane,* 2015:** Ayotzinapa/ Mexiko: Dokumentation und Analyse eines Menschenrechtsverbrechens, in: MvB Agenda 6. Berlin: México vía Berlín e.V..

***Sislin, John,* 1994:** Arms as Influence. The Determinants of Successful Influence, in: Journal of Conflict Resolution 38, S. 665-689.

***Spiegel Online*, 2013:** Export in Unruheprovinzen: Heckler & Koch liefert illegal Gewehre nach Mexiko. Online unter http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/heckler-koch-lieferte-illegal-gewehre-nach-mexiko-a-898187.html [Letzter Zugriff: 02.07.2015].

***Spiegel Online*, 2014:** Vermisste Studenten in Mexiko. Polizei fasst untergetauchten Bürgermeister. Online unter http://www.spiegel.de/panorama/justiz/mexiko-polizei-fasst-fluechtigen-buergermeister-a-1000963.html [Letzter Zugriff: 04.07.2015].

Tagesschau.de, 2015: Waffenexporte von Heckler & Koch. Irgendwo nach Mexiko. Online unter http://www.tagesschau.de/inland/waffenexporte-107.html [Stand: 08.05.2015; Letzter Zugriff: 06.07.2015].

***Taz.de*, 2014:** Kampf gegen Drogenkartelle. Mexiko legalisiert Bürgerwehren. Online unter http://www.taz.de/!5049848/ [Letzter Zugriff: 04.07.2015].

***Trelles, Alejandro/ Carreras, Miguel,* 2012:** Bullets and Votes: Violence and Electoral Participation in Mexico, in: Journal of Politics in Latin America 4 (2), S. 89-123.

***UNODA (United Nations Office for Disarmament Affairs),* 2014:** The Arms Trade Treaty. Online unter http://www.un.org/disarmament/ATT/ [Letzter Zugriff: 07.07.2015].

***UNODC (United Nations Office on Drugs and Crime)*, 2012:** Transnational Organized Crime in Central America and the Caribbean. A Threat Assessment. Online unter http://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/Studies/TOC_Central_America_and_the_Caribbean_english.pdf. [Letzter Zugriff 01.07.2015].

***Vogel, Wolf-Dieter*, 2015:** Deutsche Waffenexporte nach Mexiko. Polizei gibt Wummen ab. Online unter http://www.taz.de/!5011180/ [Letzter Zugriff: 16.06.2015].

***Weiland, Severin,* 2013:** Rotstift-Szenario: Koalitionspolitiker warnen vor Kürzung im Verteidigungsetat. Online unter http://www.spiegel.de/politik/deutschland/koalitionspolitiker-warnen-vor-massiven-kuerzungen-im-wehretat-a-879726.html [Letzter Zugriff: 06.07.2015].

***Wezeman, Siemon T./ Wezeman, Pieter D*.,** 2015: Trends in International Arms Transfers 2014. SIPRI Fact Sheet March 2015. Solna: SIPRI.

Internetquellen:

http://www.bdi.eu/Uebersicht-aller-Mitgliedsverbaende.htm [Letzter Zugriff: 06.07.2015].

http://www.un.org/events/smallarms2006/faq.html [Letzter Zugriff: 03.07.2015].

Datenbanken

***Political Terror Scale*.** Online unter http://www.politicalterrorscale.org/countries.php?region=NorthAmerica&country=Mexico&year=2013 [Letzter Zugriff: 25.06.2015].

***Transparency International*:** Zugriff über Corruption by Country/Territory. Online unter http://www.transparency.org/country#idx99 [Letzter Zugriff: 29.06.2015].

***SIPRI Arms Transfers Database*, 2015:** TIV of arms imports to the top 50 largest importers, 2000-2014. Online unter http://armstrade.sipri.org/armstrade/html/export_toplist.php [Letzter Zugriff: 28.06.2014].

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Der rechtliche Rahmen für deutsche Rüstungsgüter 5
Abbildung 2: Deutsche Waffenexporte an Mexiko 16
Abbildung 3: Deutsche Rüstungsexporte nach Empfängergruppen 34
Abbildung 4: Anteil Mexikos an BRD Einzelgenehmigungen/ Drittländer 35
Abbildung 5: Transparency International "Beschränkung von Lobby-Einfluss" 37

Anhang

Anhang A

Kriegswaffen

Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen

Kriegswaffenliste Teil B

Sonstige Kriegswaffen

(I-IV ausgelassen)

V. Rohrwaffen

29. a) Maschinengewehre, ausgenommen solche mit Wasserkühlung,

b) Maschinenpistolen, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind,

c) vollautomatische Gewehre, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind,

d) halbautomatische Gewehre mit Ausnahme derjenigen, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind, und der Jagd- und Sportgewehre

30. Granatmaschinenwaffen, Granatgewehre, Granatpistolen

31. Kanonen, Haubitzen, Mörser jeder Art

32. Maschinenkanonen

33. gepanzerte Selbstfahrlafetten für die Waffen der Nummern 31 und 32

34. Rohre für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32

35. Verschlüsse für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32

36. Trommeln für Maschinenkanonen

VI. Leichte Panzerabwehrwaffen, Flammenwerfer, Minenleg- und Minenwurfsysteme

37. rückstoßarme, ungelenkte, tragbare Panzerabwehrwaffen

38. Flammenwerfer

39. Minenleg- und Minenwurfsysteme für Landminen

VII. Torpedos, Minen, Bomben, eigenständige Munition

40. Torpedos

41. Torpedos ohne Gefechtskopf (Sprengstoffteil)

42. Rumpftorpedos (Torpedos ohne Gefechtskopf - Sprengstoffteil - und ohne Zielsuchkopf)

43. Minen aller Art

44. Bomben aller Art einschließlich der Wasserbomben

45. Handflammpatronen

46. Handgranaten

47. Pioniersprengkörper, Hohl- und Haftladungen sowie sprengtechnische Minenräummittel

48. Sprengladungen für die Waffen der Nummer 43

VIII. Sonstige Munition

49. Munition für die Waffen der Nummern 31 und 32

50. Munition für die Waffen der Nummer 29, ausgenommen Patronenmunition mit Vollmantelweichkerngeschossen, sofern

1. das Geschoss keine Zusätze, insbesondere keinen Leuchtspur-, Brand- oder Sprengsatz, enthält und

2. Patronenmunition gleichen Kalibers für Jagd- oder Sportzwecke verwendet wird

51. Munition für die Waffen der Nummer 30

52. Munition für die Waffen der Nummer 37 und 39

53. Gewehrgranaten

54. Geschosse für die Waffen der Nummern 49 und 52

55. Treibladungen für die Waffen der Nummern 49 und 52

IX. Sonstige wesentliche Bestandteile

56. Gefechtsköpfe für die Waffen der Nummern 7 bis 9 und 40

Anhang B

Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 19. Januar 2000

In dem Bestreben,

- ihre Rüstungsexportpolitik restriktiv zu gestalten,
- im Rahmen der internationalen und gesetzlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland den Export von Rüstungsgütern am Sicherheitsbedürfnis und außenpolitischen Interesse der Bundesrepublik Deutschland zu orientieren,
- durch seine Begrenzung und Kontrolle einen Beitrag zur Sicherung des Friedens, der Gewaltprävention, der Menschenrechte und einer nachhaltigen Entwicklung in der Welt zu leisten,
- dementsprechend auch die Beschlüsse internationaler Institutionen zu berücksichtigen, die eine Beschränkung des internationalen Waffenhandels unter Abrüstungsgesichtspunkten anstreben,
- darauf hinzuwirken, solchen Beschlüssen Rechtsverbindlichkeit auf internationaler Ebene, einschließlich auf europäischer Ebene, zu verleihen,

hat die Bundesregierung ihre Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wie folgt neu beschlossen:

I. Allgemeine Prinzipien

1. Die Bundesregierung trifft ihre Entscheidungen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) und dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) über Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in Übereinstimmung mit dem von dem Rat der Europäischen Union (EU) angenommenen ”Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren” vom 8. Juni 1998 bzw. etwaigen Folgeregelungen sowie den von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) am 25. November 1993 verabschiedeten ”Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen”. Die Kriterien des EU-Verhaltenskodex sind integraler Bestandteil dieser Politischen Grundsätze. Soweit die nachfolgenden Grundsätze im Verhältnis zum EU-Verhaltenskodex restriktivere Maßstäbe vorsehen, haben sie Vorrang.

2. Der Beachtung der Menschenrechte im Bestimmungs- und Endverbleibsland wird bei den Entscheidungen über Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern besonderes Gewicht beigemessen.

3. Genehmigungen für Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden grundsätzlich nicht erteilt, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass diese zur internen Repression im Sinne des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle.

4. In eine solche Prüfung der Menschenrechtsfrage werden Feststellungen der EU, des Europarates, der Vereinten Nationen (VN), der OSZE und anderer internationaler Gremien einbezogen. Berichte von internationalen Menschenrechtsorganisationen werden ebenfalls berücksichtigt.

5. Der Endverbleib der Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgüter ist in wirksamer Weise sicherzustellen.

II. NATO-Länder, EU-Mitgliedstaaten, NATO-gleichgestellte Länder

1. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in diese Länder hat sich an den Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Bündnisses und der EU zu orientieren.

   Er ist grundsätzlich nicht zu beschränken, es sei denn, dass aus besonderen politischen Gründen in Einzelfällen eine Beschränkung geboten ist.

2. Kooperationen sollen im bündnis- und/oder europapolitischen Interesse liegen.

   Bei Koproduktionen mit in Ziffer II. genannten Ländern, die Gegenstand von Regierungsvereinbarungen sind, werden diese rüstungsexportpolitischen Grundsätze soweit wie möglich verwirklicht. Dabei wird die Bundesregierung unter Beachtung ihres besonderen Interesses an Kooperationsfähigkeit auf Einwirkungsmöglichkeiten bei Exportvorhaben von Kooperationspartnern nicht verzichten (Ziffer II.3).

3. Die exportpolitischen Konsequenzen einer Kooperation sind rechtzeitig vor Vereinbarung gemeinsam zu prüfen.

   In jedem Fall behält sich die Bundesregierung zur Durchsetzung ihrer rüstungsexportpolitischen Grundsätze vor, bestimmten Exportvorhaben des Kooperationspartners im Konsultationswege entgegenzutreten. Deshalb ist bei allen neu

abzuschließenden Kooperationsvereinbarungen für den Fall des Exports durch das Partnerland grundsätzlich ein solches Konsultationsverfahren anzustreben, das der Bundesregierung die Möglichkeit gibt, Einwendungen wirksam geltend zu machen. Die Bundesregierung wird hierbei sorgfältig zwischen dem Kooperationsinteresse und dem Grundsatz einer restriktiven Rüstungsexportpolitik unter Berücksichtigung des Menschenrechtskriteriums abwägen.

4. Vor Exporten von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, bei denen deutsche Zulieferungen Verwendung finden, prüfen AA, BMWi und BMVg unter Beteiligung des Bundeskanzleramtes, ob im konkreten Einzelfall die Voraussetzungen für die Einleitung von Konsultationen vorliegen.

Einwendungen der Bundesregierung gegen die Verwendung deutscher Zulieferungen werden – in der Regel nach Bundessicherheitsrats-Befassung – z. B. in folgenden Fällen geltend gemacht:

- Exporte in Länder, die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind, sofern nicht ein Fall des Artikels 51 der VN-Charta vorliegt,
- Exporte in Länder, in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft würden,
- Exporte, bei denen hinreichender Verdacht besteht, dass sie zur internen Repression im Sinne des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden,
- Exporte, durch die wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet werden,
- Exporte, welche die auswärtigen Beziehungen zu Drittländern so erheblich belasten würden, dass selbst das eigene Interesse an der Kooperation und an der Aufrechterhaltung guter Beziehungen zum Kooperationspartner zurückstehen muss.

Einwendungen werden nicht erhoben, wenn direkte Exporte im Hinblick auf die unter Ziffer III. 4–7 angestellten Erwägungen voraussichtlich genehmigt würden.

5. Für die Zusammenarbeit zwischen deutschen und Unternehmen der in Ziffer II. genannten Länder, die nicht Gegenstand von Regierungsvereinbarungen ist, sind Zulieferungen, entsprechend der Direktlieferung in diese Länder, unter Beachtung der allgemeinen Prinzipien grundsätzlich nicht zu beschränken. Die Bundesregierung wird jedoch in gleicher Weise wie bei Kooperationen, die Gegenstand von Regierungsvereinbarungen sind, auf Exporte aus industriellen Kooperationen Einfluss nehmen.

   Zu diesem Zweck wird sie verlangen, dass sich der deutsche Kooperationspartner bei Zulieferung von Teilen, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind, vertraglich in die Lage versetzt, der Bundesregierung rechtzeitig die nötigen Informationen über Exportabsichten seiner Partner geben zu können und vertragliche Endverbleibsklauseln vorzusehen.

6. Für deutsche Zulieferungen von Teilen (Einzelteilen oder Baugruppen), die Kriegswaffen oder sonstige Rüstungsgüter sind, ist das Kooperationspartnerland ausfuhrrechtlich Käufer- und Verbrauchsland. Wenn diese Teile durch festen Einbau in das Waffensystem integriert werden, begründet die Verarbeitung im Partnerland ausfuhrrechtlich einen neuen Warenursprung.

III. Sonstige Länder

1. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in andere als in Ziffer II. genannte Länder wird restriktiv gehandhabt. Er darf insbesondere nicht zum Aufbau zusätzlicher, exportspezifischer Kapazitäten führen. Die Bundesregierung wird von sich aus keine privilegierenden Differenzierungen nach einzelnen Ländern oder Regionen vornehmen

2. Der Export von Kriegswaffen (nach KWKG und AWG genehmigungspflichtig) wird nicht genehmigt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere außen- oder sicherheitspolitische Interessen der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der Bündnisinteressen für eine ausnahmsweise zu erteilende Genehmigung sprechen. Beschäftigungspolitische Gründe dürfen keine ausschlaggebende Rolle spielen.

3. Für den Export sonstiger Rüstungsgüter (nach AWG genehmigungspflichtig) werden Genehmigungen nur erteilt, soweit die im Rahmen der Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts zu schützenden Belange der Sicherheit, des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder der auswärtigen Beziehungen nicht gefährdet sind.

In diesen Fällen überwiegen diese Schutzzwecke das volkswirtschaftliche Interesse im Sinne von § 3 Abs. 1 AWG.

4. Genehmigungen für Exporte nach KWKG und/oder AWG kommen nicht in Betracht, wenn die innere Lage des betreffenden Landes dem entgegensteht, z. B. bei bewaffneten internen Auseinandersetzungen und bei hinreichendem Verdacht des Missbrauchs zu innerer Repression oder zu fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle.

5. Die Lieferung von Kriegswaffen und kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern wird nicht genehmigt in Länder,

- die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind oder wo eine solche droht,

- in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft würden.

Lieferungen an Länder, die sich in bewaffneten äußeren Konflikten befinden oder bei denen eine Gefahr für den Ausbruch solcher Konflikte besteht, scheiden deshalb grundsätzlich aus, sofern nicht ein Fall des Artikels 51 der VN-Charta vorliegt.

6. Bei der Entscheidung über die Genehmigung des Exports von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wird berücksichtigt, ob die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes durch unverhältnismäßige Rüstungsausgaben ernsthaft beeinträchtigt wird.

7. Ferner wird das bisherige Verhalten des Empfängerlandes im Hinblick auf

- die Unterstützung oder Förderung des Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität,

- die Einhaltung internationaler Verpflichtungen, insbesondere des Gewaltverzichts, einschließlich der Verpflichtungen aufgrund des für internationale und nicht- internationale Konflikte geltenden humanitären Völkerrechts,

- die Übernahme von Verpflichtungen im Bereich der Nichtverbreitung sowie in anderen Bereichen der Rüstungskontrolle und der Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der im EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren aufgeführten Rüstungskontroll- und Abrüstungsvereinbarungen,

- seine Unterstützung des VN-Waffenregisters, berücksichtigt.

IV. Sicherung des Endverbleibs

1. Genehmigungen für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden nur erteilt, wenn zuvor der Endverbleib dieser Güter im Endempfängerland sichergestellt ist. Dies setzt in der Regel eine entsprechende schriftliche Zusicherung des Endempfängers sowie weitere geeignete Dokumente voraus.

2. Lieferungen von Kriegswaffen sowie sonstigen Rüstungsgütern, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind, dürfen nur bei Vorliegen von amtlichen Endverbleibserklärungen, die ein Reexportverbot mit Erlaubnisvorbehalt enthalten, genehmigt werden. Dies gilt entsprechend für Exporte von kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern, die im Zusammenhang mit einer Lizenzvergabe stehen. Für die damit hergestellten Kriegswaffen sind wirksame Endverbleibsregelungen zur Voraussetzung zu machen.

   An die Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

3. Kriegswaffen und kriegswaffennahe sonstige Rüstungsgüter dürfen nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Bundesregierung in dritte Länder reexportiert bzw. im Sinne des EU- Binnenmarktes verbracht werden.

4. Ein Empfängerland, das entgegen einer abgegebenen Endverbleibserklärung den Weiterexport von Kriegswaffen oder kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern genehmigt oder einen ungenehmigten derartigen Export wissentlich nicht verhindert hat oder nicht sanktioniert, wird bis zur Beseitigung dieser Umstände grundsätzlich von einer Belieferung mit weiteren Kriegswaffen und kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern ausgeschlossen.

V. Rüstungsexportbericht

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag jährlich einen Rüstungsexportbericht vor, in dem die Umsetzung der Grundsätze der deutschen Rüstungsexportpolitik im abgelaufenen Kalenderjahr aufgezeigt sowie die von der Bundesregierung erteilten Exportgenehmigungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufgeschlüsselt werden.

Anhang C

Anlage zu den ”Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgüter” vom 19. Januar 2000

GEMEINSAMER STANDPUNKT 2008/944/GASP DES RATES

vom 8. Dezember 2008

betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern

(in Anwendung von Titel V des EU- Vertrags erlassene Rechtsakte) (Amtsblatt der Europäischen Union L 335/99)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15, in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Mitgliedstaaten beabsichtigen, die vom Europäischen Rat auf seinen Tagungen in Luxemburg und Lissabon in den Jahren 1991 und 1992 vereinbarten gemeinsamen Kriterien und den vom Rat 1998 angenommenen EU-Verhaltenskodex für Waffenexporte als Grundlage zu nutzen.

(2) Die Mitgliedstaaten erkennen die besondere Verantwortung der Militärtechnologie und Militärgüter exportierenden Staaten an.

(3) Die Mitgliedstaaten wollen mit Entschlossenheit hohe gemeinsame Maßstäbe setzen, die als Mindeststandards für die beim Transfer von Militärtechnologie und Militärgütern von allen Mitgliedstaaten zu befolgende zurückhaltende Praxis angesehen werden sollten, und den Austausch relevanter Informationen verstärken, um größere Transparenz zu erreichen.

(4) Die Mitgliedstaaten wollen mit Entschlossenheit verhindern, dass Militärtechnologie und Militärgüter ausgeführt werden, die zu interner Repression oder internationaler Aggression eingesetzt werden könnten oder zu regionaler Instabilität beitragen könnten.

(5) Die Mitgliedstaaten wollen die Zusammenarbeit verstärken und die Konvergenz auf dem Gebiet der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) fördern.

(6) Ergänzend sind mit dem EU-Programm zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit konventionellen Waffen Maßnahmen gegen unerlaubte Transfers eingeleitet worden.

(7) Der Rat hat am 12. Juli 2002 die Gemeinsame Aktion 2002/589/GASP[1] betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Handfeuerwaffen und leichten Waffen angenommen

(8) Der Rat hat am 23. Juni 2003 den Gemeinsamen Standpunkt 2003/468/GASP[2] betreffend die Überwachung von Waffenvermittlungstätigkeiten angenommen.

(9) Der Europäische Rat hat im Dezember 2003 eine Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und im Dezember 2005 eine Strategie zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und dazugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit angenommen, die ein erhöhtes Interesse der Mitgliedstaaten der Europäischen Union an einer koordinierten Herangehensweise an die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern bedingen.

(10) Im Jahr 2001 wurde das Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten angenommen,

(11) 1992 wurde das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen eingerichtet.

(12) Die Staaten haben im Einklang mit dem durch die VN-Charta anerkannten Recht auf Selbstverteidigung das Recht, Mittel zur Selbstverteidigung zu transferieren.

(13) Der Wunsch der Mitgliedstaaten, eine Rüstungsindustrie als Teil ihrer industriellen Basis wie auch ihrer Verteidigungsanstrengungen aufrechtzuerhalten, wird anerkannt.

(14) Die Stärkung einer europäischen industriellen und technologischen Verteidigungsbasis, die zur Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und insbesondere der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik beiträgt, sollte mit Zusammenarbeit und Konvergenz im Bereich der Militärtechnologie und der Militärgüter einhergehen.

(15) Die Mitgliedstaaten wollen die Politik der Europäischen Union zur Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern durch die Annahme dieses Gemeinsamen Standpunkts, der den vom Rat am 8. Juni 1998 angenommenen Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren aktualisiert und ersetzt, verstärken.

(16) Der Rat hat am 13. Juni 2000 die Gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union angenommen, die regelmäßig überarbeitet wird, wobei gegebenenfalls entsprechende nationale und internationale Listen berücksichtigt werden.

(17) Die Union muss gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Vertrag auf die Kohärenz aller von ihr ergriffenen außenpolitischen Maßnahmen im Rahmen ihrer Außenpolitik achten; diesbezüglich nimmt der Rat Kenntnis von dem Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates vom 22. Juni 2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

Artikel 1

(1) Jeder Mitgliedstaat prüft die ihm vorgelegten Anträge auf Ausfuhrgenehmigung für Gegenstände der in Artikel 12 genannten Gemeinsamen Militärgüterliste der EU in jedem Einzelfall anhand der Kriterien nach Artikel 2.

(2) Die in Absatz 1 genannten Anträge auf Ausfuhrgenehmigung umfassen Folgendes:

- Genehmigungsanträge für tatsächliche Ausfuhren, auch wenn diese zum Zwecke der Lizenzproduktion von Militärgütern in Drittländern erfolgen; • Anträge auf Lizenzen für Waffenvermittlertätigkeiten;
- Anträge auf Lizenzen für „Durchfuhr“ oder „Umladung“;
- Lizenzanträge für immaterielle Software- und Technologietransfers, z. B. mittels elektronischer Medien, Fax oder Telefon.

In den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten wird festgelegt, in welchen Fällen eine Ausfuhrgenehmigung für diese Anträge erforderlich ist.

Artikel 2

Kriterien

(1) Kriterium 1: Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, insbesondere der vom VN-Sicherheitsrat oder der Europäischen Union verhängten Sanktionen, der Übereinkünfte zur Nichtverbreitung und anderen Themen sowie sonstiger internationaler Verpflichtungen.

Eine Ausfuhrgenehmigung wird verweigert, wenn ihre Erteilung im Widerspruch stünde unter anderem zu

a) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten sowie ihren Verpflichtungen zur Durchsetzung von Waffenembargos der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

b) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, dem Übereinkommen über biologische und Toxinwaffen und dem Chemiewaffenübereinkommen;

c) der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, keinerlei Antipersonenminen auszuführen;

d) den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Australischen Gruppe, des Trägertechnologie-Kontrollregimes, des Zangger-Ausschusses, der Gruppe der Kernmaterial- Lieferländer (NSG), des Wassenaar-Arrangements und des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen.

(2) Kriterium 2: Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch das Endbestimmungsland

- Die Mitgliedstaaten bewerten die Haltung des Empfängerlandes zu den einschlägigen

Grundsätzen der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte und

a) verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, zur internen Repression benutzt werden könnten;

b) lassen besondere Vorsicht und Wachsamkeit bei der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen an Länder walten, in denen von den zuständigen Gremien

der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder des Europarates schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden, und nehmen dabei eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Art der Militärtechnologie oder der Militärgüter vor.

Hierfür gelten als Militärtechnologie oder Militärgüter, die zu interner Repression benutzt werden könnten, unter anderem Militärtechnologie oder Militärgüter, die vom angegebenen Endverwender in dieser oder einer ähnlichen Form nachweislich zu interner Repression benutzt worden sind oder bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie an der angegebenen Endverwendung bzw. am angegebenen Endverwender vorbeigeleitet werden und zu interner Repression genutzt werden. Gemäß Artikel 1 ist die Art der Militärtechnologie oder der Militärgüter sorgfältig zu prüfen, insbesondere wenn sie für Zwecke der inneren Sicherheit bestimmt sind. Interne Repression umfasst unter anderem Folter sowie andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, willkürliche oder Schnell-Hinrichtungen, das Verschwindenlassen von Personen, willkürliche Verhaftungen und andere schwere Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften, einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, niedergelegt sind.

• Die Mitgliedstaaten bewerten die Haltung des Empfängerlandes zu den einschlägigen Grundsätzen der Übereinkünfte des humanitären Völkerrechts und

c) verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind verwendet werden, um schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu begehen.

(3) Kriterium 3: Innere Lage im Endbestimmungsland als Ergebnis von Spannungen oder bewaffneten Konflikten

Die Mitgliedstaaten verweigern eine Ausfuhrgenehmigung für Militärtechnologie oder Militärgüter, die im Endbestimmungsland bewaffnete Konflikte auslösen bzw. verlängern würden oder bestehende Spannungen oder Konflikte verschärfen würden.

(4) Kriterium 4: Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region

Die Mitgliedstaaten verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass der angegebene Empfänger die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, zum Zwecke der Aggression gegen ein anderes Land oder zur gewaltsamen Durchsetzung eines Gebietsanspruchs benutzt. Bei der Abwägung dieser Risiken berücksichtigen die Mitgliedstaaten unter anderem

a) das Bestehen oder die Wahrscheinlichkeit eines bewaffneten Konflikts zwischen dem Empfängerland und einem anderen Land;

b) Ansprüche auf das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes, deren gewaltsame Durchsetzung das Empfängerland in der Vergangenheit versucht bzw. angedroht hat;

c) die Wahrscheinlichkeit, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter zu anderen Zwecken als für die legitime nationale Sicherheit und Verteidigung des Empfängerlandes verwendet wird;

d) das Erfordernis, die regionale Stabilität nicht wesentlich zu beeinträchtigen. (5) Kriterium 5: Nationale Sicherheit der Mitgliedstaaten und der Gebiete, deren Außenbeziehungen in die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats fallen, sowie nationale Sicherheit befreundeter und verbündeter Länder

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen

a) die möglichen Auswirkungen der Militärtechnologie oder der Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, auf ihre Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen sowie auf die anderer Mitgliedstaaten und befreundeter oder verbündeter Länder, wobei sie anerkennen, dass hierdurch die Berücksichtigung der Kriterien betreffend die Achtung der Menschenrechte und die Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region nicht beeinträchtigt werden darf;

b) das Risiko, dass diese Militärtechnologie oder diese Militärgüter gegen ihre eigenen Streitkräfte oder die anderer Mitgliedstaaten oder befreundeter oder verbündeter Länder eingesetzt werden.

(6) Kriterium 6: Verhalten des Käuferlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, unter besonderer Berücksichtigung seiner Haltung zum Terrorismus, der Art der von ihm eingegangenen Bündnisse und der Einhaltung des Völkerrechts

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen unter anderem das bisherige Verhalten des Käuferlandes in Bezug auf

a) eine Unterstützung oder Förderung des Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität;

b) die Einhaltung seiner internationalen Verpflichtungen, insbesondere im Hinblick auf die Nichtanwendung von Gewalt, und der Bestimmungen des humanitären Völkerrechts;

c) sein Engagement im Bereich der Nichtverbreitung und anderen Bereichen der Rüstungskontrolle und Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der bei Kriterium 1 unter Buchstabe b aufgeführten einschlägigen Rüstungskontroll- und Abrüstungsübereinkommen.

(7) Kriterium 7: Risiko der Abzweigung von Militärtechnologie oder Militärgütern im Käuferland oder der Wiederausfuhr von Militärgütern unter unerwünschten Bedingungen

Bei der Beurteilung der Auswirkungen der Militärtechnologie oder der Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, auf das Empfängerland und des Risikos, dass diese Technologie oder Güter auf Umwegen zu einem unerwünschten Endverwender oder zu einer unerwünschten Endverwendung gelangen könnten, wird Folgendes berücksichtigt:

a) die legitimen Interessen der Verteidigung und der inneren Sicherheit des Empfängerlandes, einschließlich einer etwaigen Beteiligung an friedenserhaltenden Maßnahmen der Vereinten Nationen oder anderer Art;

b) die technische Fähigkeit des Empfängerlandes, diese Technologie oder diese Güter zu benutzen;

c) die Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen;

d) das Risiko, dass solche Technologie oder solche Güter mit unerwünschtem Ziel wieder ausgeführt werden, und die bisherige Befolgung etwaiger Wiederausfuhrbestimmungen bzw. vorheriger Genehmigungspflichten, die vom Ausfuhrmitgliedstaat gegebenenfalls festgelegt wurden, durch das Empfängerland;

e) das Risiko, dass solche Technologie oder solche Güter zu terroristischen Vereinigungen oder einzelnen Terroristen umgeleitet werden;

f) die Gefahr eines Reverse Engineering oder eines unbeabsichtigten Technologietransfers.

(8) Kriterium 8: Vereinbarkeit der Ausfuhr von Militärtechnologie oder Militärgütern mit der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Empfängerlandes, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Staaten bei der Erfüllung ihrer legitimen Sicherheits- und Verteidigungsbedürfnisse möglichst wenige Arbeitskräfte und wirtschaftliche Ressourcen für die Rüstung einsetzen sollten

Die Mitgliedstaaten beurteilen anhand von Informationen aus einschlägigen Quellen, wie z. B. Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, Weltbank, Internationaler Währungsfonds und Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, ob die geplante Ausfuhr die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes ernsthaft beeinträchtigen würde. Sie prüfen in diesem Zusammenhang den jeweiligen Anteil der Rüstungs- und der Sozialausgaben des Empfängerlandes und berücksichtigen dabei auch jedwede EU- oder bilaterale Hilfe.

Artikel 3

Dieser Gemeinsame Standpunkt lässt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, auf nationaler Ebene eine restriktivere Politik zu verfolgen.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten informieren einander detailliert über Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen, die entsprechend den Kriterien dieses Gemeinsamen Standpunkts verweigert wurden, und geben die Gründe für die Verweigerung an. Bevor ein Mitgliedstaat eine Genehmigung erteilt, die von einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten innerhalb der letzten drei Jahre für eine im Wesentlichen gleichartige Transaktion verweigert worden ist, konsultiert er zunächst den bzw. die Mitgliedstaaten, die die Genehmigung verweigert haben. Beschließt der betreffende Mitgliedstaat nach den Konsultationen dennoch, die Genehmigung zu erteilen, so teilt er dies dem bzw. den Mitgliedstaaten, die die Genehmigung verweigert haben, mit und erläutert ausführlich seine Gründe.

(2) Ob der Transfer von Militärtechnologie oder Militärgütern genehmigt oder verweigert wird, bleibt dem nationalen Ermessen eines jeden Mitgliedstaats überlassen. Eine Genehmigung gilt als verweigert, wenn der Mitgliedstaat die Genehmigung des tatsächlichen Verkaufs oder der Ausfuhr der Militärtechnologie

oder der Militärgüter verweigert hat und es andernfalls zu einem Verkauf oder zum Abschluss des entsprechenden Vertrags gekommen wäre. Für diese Zwecke kann eine notifizierbare Verweigerung gemäß den nationalen Verfahren auch die Verweigerung der Zustimmung zur Aufnahme von Verhandlungen oder einen abschlägigen Bescheid auf eine förmliche Voranfrage zu einem bestimmten Auftrag umfassen.

(3) Die Mitgliedstaaten behandeln derartige Verweigerungen und die entsprechenden Konsultationen vertraulich und ziehen daraus keine wirtschaftlichen Vorteile

Artikel 5

Ausfuhrgenehmigungen werden nur auf der Grundlage einer zuverlässigen vorherigen Kenntnis der Endverwendung im Endbestimmungsland erteilt. Hierfür sind in der Regel eine gründlich überprüfte Endverbleibserklärung oder entsprechende Unterlagen und/oder eine vom Endbestimmungsland erteilte offizielle Genehmigung erforderlich. Bei der Bewertung der Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen für Militärtechnologie oder Militärgüter zum Zwecke der Produktion in Drittländern berücksichtigen die Mitgliedstaaten insbesondere die mögliche Verwendung des Endprodukts im Erzeugerland sowie das Risiko, dass das Endprodukt zu einem unerwünschten Endverwender umgeleitet oder ausgeführt werden könnte.

(Artikel 6 bis Artikel 7 ausgelassen)

Artikel 8

(1) Jeder Mitgliedstaat übermittelt den anderen Mitgliedstaaten jährlich einen vertraulichen Bericht über seine Ausfuhren von Militärtechnologie und Militärgütern und seine Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts.

(2) Ein Jahresbericht der EU, der auf den Beiträgen aller Mitgliedstaaten beruht, wird dem Rat vorgelegt und in der Reihe C des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

(3) Außerdem veröffentlicht jeder Mitgliedstaat, der Technologie oder Güter der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU ausführt, gegebenenfalls im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften, einen Bericht über seine Ausfuhren von Militärtechnologie und Militärgütern und stellt nach Maßgabe des

Benutzerleitfadens Informationen für den Jahresbericht der EU über die Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts bereit.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten beurteilen gegebenenfalls gemeinsam im Rahmen der GASP anhand der Grundsätze und Kriterien dieses Gemeinsamen Standpunkts die Lage potenzieller oder tatsächlicher Empfänger der von den Mitgliedstaaten ausgeführten Militärtechnologie und Militärgüter.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten können zwar gegebenenfalls die Auswirkungen geplanter Ausfuhren auf ihre wirtschaftlichen, sozialen, kommerziellen und industriellen Interessen berücksichtigen, doch dürfen diese Faktoren die Anwendung der oben angeführten Kriterien nicht beeinträchtigen.

(Artikel 11 ausgelassen)

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre nationalen Rechtsvorschriften es ihnen erlauben, die Ausfuhr der Technologie und der Güter kontrollieren zu können, die auf der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU verzeichnet sind. Die Gemeinsame Militärgüterliste der EU dient als Bezugspunkt für die nationalen Listen der Mitgliedstaaten für Militärtechnologie und Militärgüter, ersetzt diese aber nicht unmittelbar.

Artikel 13

Der Benutzerleitfaden zum Verhaltenskodex der Europäischen Union für die Ausfuhr von Militärgütern, der regelmäßig aktualisiert wird, dient als Orientierungshilfe bei der Anwendung dieses Gemeinsamen Standpunkts.

***(Artikel 14 bis Artikel 16 ausgelassen*)**

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2008.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. KOUCHNER

Anhang D

Verwendete Quellen und deren Möglichkeiten und Grenzen

Die Folgenden kurzen Erläuterungen geben einen Überblick darüber, welche Datenbanken und Quellen für die Heranziehung von Daten geeignet sind.

Als nützliche Quellen für die Darstellung deutscher Rüstungsexporte nach Mexiko eignen sich vor allem die jährlich erscheinenden *Rüstungsexportberichte* der Bundesregierung, offiziell *Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter*. Dieser erscheint seit 1999 im jährlichen Rhythmus. Seit dem vergangen Jahr 2014 wird als Beitrag für mehr Transparenz zusätzlich ein Zwischenbericht veröffentlicht. Der Rüstungsexportbericht erscheint gegen Ende eines Jahres und umfasst alle erteilten Genehmigungen für *Kriegswaffen* und *sonstige Rüstungsgüter*. Vorteilhaft ist die Darstellung aller Rüstungsgüter ohne Unterteilung in Subgruppen. Problematisch hingegen ist die Tatsache, dass der Rüstungsexportbericht nur Angaben bezüglich der erteilten Genehmigungen enthält, jedoch keine Angaben über die tatsächlich transferierten Rüstungsgüter gibt. Der Unterschied kann erheblich sein.

Da für diese Arbeit besonders der Submarkt der Kleinwaffen relevant ist, stellt die *Norwegian Initiative on Small Arms Transfers* (NISAT) eine ergiebige Quelle dar. NISAT verfügt über unterschiedliche Kategorisierungen. Für diese Arbeit wird jedoch die breiteste Kategorie verwendet, die „100 Small Arms and Light Weapons, Ammunition, Explosives, Missiles, Parts & Accesories“. Die Besonderheit an dieser Kategorie ist die Berücksichtigung der Munition. Der Export von Munition wird oft vernachlässigt, dabei lässt erst diese eine Waffe funktionieren. NISAT bietet eine weitere Unterscheidung an. So kann entweder die „PRIO-assigned Weapon Types“ Kategorie ausgewählt werden, welche einen guten Vergleich zu anderen Datenbanken zulässt oder es kann die Kategorie „länderspezifische Waffentypen“ gewählt werden. Diese führt jedoch zu einer Vielzahl an Typisierungen, die sich schwer zusammenfassen lassen. Daten sind verfügbar für den Zeitraum zwischen 1962 und 2013. Aufgrund des Untersuchungszeitraums sind jedoch nur die Daten zwischen 2000 und 2013 relevant. Des Weiteren ist einzustellen, welches Dataset angezeigt werden soll. Es kann zwischen autorisierten, gelieferten und/oder verweigerten Genehmigungen gewählt werden. Für Deutschland trifft dies nicht zu, da keine Daten bzgl. verweigerter Lieferungen vorhanden sind. Die verwendeten Daten speist NISAT aus unterschiedlichen Quellen. Während in manchen Jahren die Daten aus nur einer Quelle stammen, können sie in anderen Jahren aus bis zu 5 zusammengestellt

werden. Dies führt zu Verzerrungen. Zu den von NISAT verwendeten Quellen gehören neben den Nationalen Rüstungsberichten, wie der *Rüstungsexportbericht der Bundesrepublik*, auch die Jahresberichte der EU über die Umsetzung der operativen Bestimmung Nr. 8 des EU-Verhaltenskodex zu Waffenausfuhren. Beide geben nur Auskunft über Autorisierungen. Die Daten von *Eurostat*, dem statistischen Amt der EU, und *Comtrade*, der Commodity Trade Statistic der Vereinten Nationen. Beide enthalten entgegen den zuvor genannten Quellen keine Daten über Autorisierungen, sondern verfügen über die Daten der tatsächlich transferierten Rüstungsgüter. Dabei kann es sich um neue, gebrauchte und modernisierte Güter handeln. Falls bekannt, werden der Empfänger, der Gesamtwert, die Waffenart und ihre Stückzahl angegeben. Auch die letzte verwendete Quelle, das UN Register of Conventional Arms (UNROCA), arbeitet ähnlich, mit dem Unterschied, dass es nicht den Gesamtwert angibt.

Der Submarkt der Großwaffen ist für diese Arbeit nicht von primärer Relevanz. Der Vollständigkeit halber soll kurz auch auf diesen Bereich eingegangen werden. Für Großwaffensysteme eignet sich die Nutzung der Datenbank des *Stockholm International Peace Research Instituts* (SIPRI). Dieses gilt als führende Forschungseinrichtung im Bereich der Großwaffensysteme, zu denen laut Angaben von SIPRI Helikopter, Luftabwehrsysteme, Geräte für die U-Boot Bekämpfung, gepanzerte Fahrzeuge, Artillerie, Motoren, Raketen, Sensoren, Satelliten, Schiffe und weitere Kleinteile zählen,. Ziel von SIPRI ist es, Trends des internationalen Marktes sichtbar zu machen. Dabei hat SIPRI ein eigenes System. Aufgrund der Schwierigkeit exakte Preise für Waffensysteme zu erhalten, was aufgrund nicht veröffentlichter Daten oder Kooperationsprogramme im Rahmen der allgemeinen Militärhilfe auch kostenfrei erfolgen kann. SIPRI verwendet daher eine selbst erstellte Einheit. Die Maßeinheit TIV *Trend Indicate Value*. Zur Vergleichbarkeit werden hier keine Preise, sondern anhand bekannter Daten geschätzte Produktionskosten pro Stück verwendet. Vorteil der Verwendung von SIPRI Daten ist es, dass entgegen des Rüstungsexportberichts nicht nur Neuverkäufe umfasst werden, sondern auch Wiederverkäufe. Nachteilig ist jedoch, dass die eigens erstellte Maßeinheit nicht vergleichbar ist, da diese nicht die gehandelten Preise als Basis verwendet, sondern Produktionskosten misst.

Rüstungs-Exporte Deutschland

Rüstungs-Exporte in Mio. € / Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
BRD GESAMT - Sammelausfuhr-Genehmigungen	1.909	3.845	2.551	1.328	2.437	2.033	3.496	5.053	2.546	1.996	737	5.381	4.172	2.495	2.544
BRD GESAMT - Einzel-Genehmigungen	**2.846**	**3.686**	**3.258**	**4.864**	**3.807**	**4.216**	**4.189**	**3.668**	**5.788**	**5.043**	**4.754**	**5.414**	**4.704**	**5.846**	**3.973**
BRD GESAMT - EU-Länder	1.284	1.330	1.364	1.892	1.916	1.440	1.863	1.297	1.839	1.445	2.315	1.954	971	1.168	817
BRD GESAMT - NATO- oder NATO gleichgestellte Länder	964	1.011	1.150	1.359	811	1.120	1.174	1.141	809	1.106	1.056	1.162	1.129	1.071	753
BRD GESAMT - Drittländer	600	1.346	745	1.613	1.080	1.656	1.151	1.230	3.141	2.492	1.383	2.298	2.604	3.606	2.404
BRD GESAMT - Einzel-Genehmigungen	**100,0%**	**100,0%**	**100,0%**	**100,0%**	**100,0%**	**100,0%**	**100,0%**	**100,0%**	**100,0%**	**100,0%**	**100,0%**	**100,0%**	**100,0%**	**100,0%**	**100,0%**
BRD GESAMT - EU-Länder	45,1%	36,1%	41,9%	38,9%	50,3%	34,2%	44,5%	35,4%	31,8%	28,7%	48,7%	36,1%	20,6%	20,0%	20,6%
BRD GESAMT - NATO- oder NATO gleichgestellte Länder	33,9%	27,4%	35,3%	27,9%	21,3%	26,6%	28,0%	31,1%	14,0%	21,9%	22,2%	21,5%	24,0%	18,3%	19,0%
BRD GESAMT - Drittländer	21,1%	36,5%	22,9%	33,2%	28,4%	39,3%	27,5%	33,5%	54,3%	49,4%	29,1%	42,4%	55,4%	61,7%	60,5%

Rüstungs-Exporte in Mio. € / Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Mexico %-Anteil BRD - Einzelgenehmigungen	0,00%	0,03%	0,04%	0,03%	0,05%	0,04%	0,07%	0,42%	0,02%	0,11%	0,06%	0,06%	0,15%	0,07%	0,12%
Mexico %-Anteil BRD - Drittländer	0,01%	0,09%	0,19%	0,10%	0,17%	0,10%	0,26%	1,26%	0,03%	0,22%	0,19%	0,14%	0,27%	0,11%	0,20%

Rüstungs-Exporte in Mio. € / Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Rüstungs-Exporte BRD > Mexiko - GESAMT	**0,058**	**1,270**	**1,430**	**1,690**	**1,820**	**1,600**	**2,980**	**15,520**	**0,920**	**5,380**	**2,640**	**3,330**	**6,990**	**3,970**	**4,822**
Rüstungs-Exporte BRD > Mexiko - Kleinwaffen	0,041	0,862		0,401	0,999	0,838	2,080	15,334	0,232	0,366	1,082				
Rüstungs-Exporte BRD > Mexiko - Kleinwaffen %-Anteil	71,2%	67,9%	0%	23,7%	54,9%	52,4%	69,8%	98,8%	25,2%	6,8%	41,0%	0%	0%	0%	0%

Rüstungs-Exporte in Mio. € / Jahr		Summe (2000-2010)		Summe (2000-2014)		Durchschnitt (2000-2010)		Durchschnitt (2000-2014)	
BRD GESAMT - Sammelausfuhr-Genehmigungen		27.931		42.523		2.539		2.835	
BRD GESAMT - Einzel-Genehmigungen		**46.118**		**66.055**		**4.193**		**4.404**	
BRD GESAMT - EU-Länder		**17.984**		**22.894**		**1.635**		**1.526**	
BRD GESAMT - NATO- oder NATO gleichgestellte Länder		**11.700**		**15.815**		**1.064**		**1.054**	
BRD GESAMT - Drittländer		**16.436**		**27.348**		**1.494**		**1.823**	
BRD GESAMT - Einzel-Genehmigungen		**100,0%**		**100,0%**		**100,0%**		**100,0%**	
BRD GESAMT - EU-Länder		39,0%		34,7%		39,0%		34,7%	
BRD GESAMT - NATO- oder NATO gleichgestellte Länder		25,4%		23,9%		25,4%		23,9%	
BRD GESAMT - Drittländer		35,6%		41,4%		35,6%		41,4%	

Rüstungs-Exporte in Mio. € / Jahr		Summe (2000-2010)		Summe (2000-2014)		Durchschnitt (2000-2010)		Durchschnitt (2000-2014)	
Mexico %-Anteil BRD - Einzelgenehmigungen		0,08%		0,08%		0,08%		0,08%	
Mexico %-Anteil BRD - Drittländer		0,21%		0,20%		0,21%		0,20%	

Rüstungs-Exporte in Mio. € / Jahr		Summe (2000-2010)		Summe (2000-2014)		Durchschnitt (2000-2010)		Durchschnitt (2000-2014)	
Rüstungs-Exporte BRD > Mexiko - GESAMT		**35,308**		**54,420**		**3,210**		**3,628**	
Rüstungs-Exporte BRD > Mexiko - Kleinwaffen		**22,236**		**22,236**		**2,021**		**1,482**	
Rüstungs-Exporte BRD > Mexiko - Kleinwaffen %-Anteil		63,0%		40,9%		63,0%		40,9%	

Eigenständigkeitserklärung

Ich versichere, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit eigenständig und ohne fremde Hilfe verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen verwendet und die benutzten Quellen entnommenen Passagen als solche kenntlich gemacht habe. Diese Bachelorarbeit ist in dieser oder einer ähnlichen Form in keinem anderen Kurs vorgelegt worden.

_____

Saskia Boniello, München 09. Juli 2015